XI.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 18. December 1829.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, um über folgende Gegenstände die verfassungsmäßigen Berathungen zu veranlassen:

I. Arbeits-Haus.

Die im Convente vom 1. Mai d. J. zur Ausführung des Baues eines Arbeits- und Zwangs-Arbeitshauses angeordnete, aus der provisorischen Finanz-Deputation und der Deputation zur Revision des Armen-Instituts zusammen gesetzte Deputation hat dem Senate einen Bericht eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen hierbei mittheilt. Anlage A.

II. Straßenpflaster.

Sodann hat die provisorische Finanz-Deputation dem Senate einen Bericht wegen Verbesserung des Straßenpflasters in der Alt- und Neustadt; und Anlage B.

III. kleine Weserbrücke,

einen Bericht wegen Erweiterung des Zuganges zur kleinen Weserbrücke eingereicht, welche beide Berichte der Senat ebenfalls der ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung — die Seinige Sich vorbehaltend — hierbei mittheilt. Anlage C.

IV. Bremerhaven.

Anlage D. Ferner hat die Deputation zur Anlage des Bremerhavens dem Senate ihren sechsten Bericht eingereicht, worüber Er der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, unter Vorbehalt der Seinigen, entgegen sieht.

V. Borgfelder Chaussee.

Anlage E. Da auch die Wegbau-Deputation dem Senate einen Bericht, die Chaussee über Borgfeld bis an die Gränze betreffend, übergeben, so theilt der Senat solchen gleichfalls der Ehrliebenden Bürgerschaft hierbei mit, indem Er Sie zu Ihrer Erklärung auffordert und die Seinige Sich vorbehält.

VI. Nachbewilligungen.

Die provisorische Finanz-Deputation hat ferner angezeigt, daß die für die nachstehenden Gegenstände im Budget festgesetzten Summen nicht ausreichten:

1) Für das Zuchthaus seyen noch **300** Rthlr. erforderlich, weil die gestiegenen Preise der Lebensmittel und ein größerer Bedarf an Feurung die Ausgaben vermehrt hätten.

2) Für das Leuchtschiff sey wegen gestiegener Oelpreise und wegen einiger kleinen Ausgaben der Anschlag um **50** Rthlr. zu niedrig.

3) Für die Unterhaltungskosten des Ziegelwerders habe der hohe Wasserstand in diesem Sommer eine Mehrausgabe von **280** Rthlr. erforderlich gemacht.

4) Für die Kosten der Verpachtungen sey ein Zuschuß von **50** Rthlr. nöthig.

VII. Revision der Steuern.

Anlage F. Den von der Revisions-Deputation eingereichten Bericht theilt der Senat in der Anlage F. mit, und, den übrigen Vorschlägen derselben zustimmend, findet Er Sich nur zu der Bemerkung veranlaßt, daß Er zwar den Vorschlag: Die Abgabe auf die Veräußerung von Immobilien in Hinsicht des Tausches auf die angegebene Weise zu modificiren, angemessen achtet, jedoch dafür hält, daß Verkoppelungen von der Abgabe befreiet bleiben müssen. Bekanntlich liegen die Ländereien in den mehrsten unserer Feldmarken sehr zerstreut und sind in viele kleinen Parzelen zerrissen, wodurch einer guten landwirthschaftlichen Benutzung derselben ein großes Hinderniß in den Weg gelegt ist. Da nun die Verkoppelung ganzer Feldmarken oder einzelner Feldfluren den Zweck hat, durch eine neue Vertheilung des Landes diese nachtheilige Zerstückelung der Ländereien aufzuheben, so findet sie in allen Staaten, die nach einer Verbesserung der Landwirthschaft trachten, die möglichste Beförderung würde aber bei uns, wo sie vorzüglich wünschenswerth ist, nie erreicht werden, wenn der

der dabei Statt findende Tausch mit einer nicht unbedeutenden Auflage belegt würde, weil die Landleute, die ohnehin gern am Alten hängen, sich dann sicherlich nicht dazu entschließen werden, folglich auch keine Abgabe dafür eingehen wird. Werden aber die Verkoppelungen erleichtert und befördert, so hat die Staatskasse zugleich den sicheren Vortheil davon zu erwarten, daß durch diese in landwirthschaftlicher Hinsicht zweckmäßigere Eintheilung der Ländereien der Werth derselben unstreitig gehoben und dadurch auch bei künftiger genauerer Katastrirung und Bonitirung der Betrag der Grund- und Vermögenssteuern erhöhet wird. Der Senat trägt deshalb darauf an, daß die bei Verkoppelungen nur zufällig und theilweise eintretenden Umtauschungen nicht wie ein anderer Tausch einzelner Immobilien anzusehen seyen.

VIII. Accise-Abgaben.

Sodann hat die Deputation zur Revision der Accise-Abgaben dem Senate einen vorläufigen Bericht eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, hierbei mittheilt. Anlage G.

IX. Abgabe der Güterbesteder des zweiten und dritten Bezirks.

In Betreff dieser Abgabe hat der Senat bereits im Convente vom 19. December v. J. bemerklich gemacht, daß und aus welchen Rücksichten es sich zu empfehlen scheine, den Ertrag der Abgabe noch ferner während einiger Jahre der Wittwen- und Pensions-Casse für bürgerliche Beamte zufließen zu lassen, und ist hierauf dieser Gegenstand durch die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, daß die Abgabe auch für das Jahr 1829 zu diesem wohlthätigen Zwecke verwandt werden möge, vorläufig erledigt worden.

Indem nunmehr der Senat einer weitern Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen sieht, hält Er dafür, daß, da die Verhältnisse, welche damals die Ueberweisung motivirt haben, noch jetzt in jeder Rücksicht fortbestehen, der gedachten Casse noch vorläufig, etwa für die nächsten drei Jahre, der etwanige Ertrag der Abgabe zu überlassen sey.

X. Fortdauer des Armen-Instituts.

Von Seiten der Session des Armen-Instituts, von welcher der neuen Organisation desselben zufolge die Einleitungen zu den Einzeichnungen für das Jahr 1830 getroffen worden, ist dem Senate der unter H. anliegende Bericht über deren Resultate eingereicht worden, und, indem der Senat der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über die Prolongation dieser Anstalt, unter Vorbehalt der Seinigen, entgegen sieht, drückt Er zugleich den Diaconieen Seinen aufrichtigen Dank für deren thätige Bemühungen bei der Subscriptions-Sammlung aus. Anlage H.

XI. Prolongationen.

Schließlich trägt der Senat

1) für die Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung auf Bestimmung ihrer Fortdauer für das nächste Jahr, so wie
2) auf fernere Bewilligung des Gehalts der Canzlei-Gehülfen für eben den Zeitraum an; und stellt
3) eine Verlängerung der Vollmacht Ihrer Repräsentanten bei der Regierungs-Commission der Ehrliebenden Bürgerschaft anheim.

Zu den nunmehr über vorstehend bemerkte Gegenstände von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen wolle der Höchste Ihr seinen segensreichen Beistand verleihen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die verschiedenen von Einem Hochweisen Rath heute in Vortrag gebrachten Gegenstände veranlassen die versammelte Bürgerschaft Ihre Erklärung in Folgendem darüber abzugeben:

Zu I.:

Arbeits-Haus,

dankt Sie für das dieserhalb Mitgetheilte. Sie nimmt den Deputations-Vorschlag Ihrerseits an, um zu dem im Mai dieses Jahrs Bestimmten, Behuf der Erbauung einer dritten Etage, noch bis zu **7500** Rthlr. anderweitig verwenden zu dürfen, welcher vergrößerte Kostenaufwand ebenmäßig successive von dem Ertrag der Lotterien zu bestreiten und zu decken seyn werden. Mit der Ausführung will Sie die vereinigten Deputationen ersucht und beauftragt haben.

Zu II.:

Straßenpflaster,

zu III.:

kleine Weserbrücke,

so wie zu IV.:

Bremerhaven,

bezeigt Eine Löbliche Bürgerschaft Ihren Dank für das Mitgetheilte und für deshalb zu Abfassung der Berichte gehabten Bemühungen. Bei den gehäuften Gegenständen

ständen des heutigen Convents setzt Selbige Ihre Erklärung bis zu einer anderweitigen Ihr des nächsten zu gebenden Gelegenheit aus.

Zu V.:

Borgfelder Chaussee,

genehmigt Sie die Fortführung derselben vorgeschlagenermaaßen, so wie die dazu veranschlagten im nächsten Budget aufzunehmenden Kosten.

Zu VI.:

Nachbewilligungen.

Das dieserhalb, zufolge der im Antrage liegenden Aufgabe, Erforderliche sieht Sich Eine Löbliche Bürgerschaft zu bewilligen genöthigt. Sie ermächtigt daher Ihrerseits die Generalcasse zu den dafür erforderlichen Auszahlungen.

Zu VII.:

Revision der Steuern,

dankt Sie der Revisions-Deputation für die gehabten Bemühungen und gemachten Vorschläge. Zu II. derselben pflichtet Sie den Ansichten des Hochweisen Raths, so wie im Uebrigen den Deputations-Vorschlägen; zu III., V. u. XIII., sowie zu XV. als Versuch auf ein Jahr, bei. Sie sieht den näheren Deputations-Berathungen und Bericht, ob und unter welchen Modificationen die Policen der Versicherungen für Feuersgefahr mit einer Staats-Abgabe zu belegen, des weiteren von der Steuer-Revisions-Deputation unter Rückweisung an selbige entgegen.

Ihrerseits empfiehlt und bewilligt Eine Löbliche Bürgerschaft die früher bestandene Auflage auf Nachtigallen zu 5 Rthlr. für jede wieder eintreten zu lassen, um das nur zu leichte Wegfangen dieser lieblichen Frühlingssänger zu erschweren.

Zu VIII.:

Accise-Abgaben,

dankt Sie für den vorläufigen Bericht. Dem Angeführten zufolge prolongirt Sie deren Erhebung auf die bisherige Weise für die nächsten sechs Monate, indem Sie vor deren Ablauf den Bericht über die Revision erwartend bleibt.

Zu IX.:

Abgabe der Güterbesteder ꝛc.,

pflichtet Sie zu deren Verwendung dem desfallsigen Antrage gern bei.

Zu X.:

Fortdauer des Armen-Instituts,

dankt Sie für den dieserhalb mitgetheilten so ausführlichen Bericht; indem Sie gern der Dankbezeugung Eines Hochweisen Raths an die Diaconieen für deren verwandte vielseitige Bemühungen beitritt, will Sie solchen nicht minder den sämmtlichen Mitgliedern der Session und dem bisherigen Herrn General-Administrator bezeugt haben.

Zufolge des aus dem Bericht ersehenen Ertrages der Subscriptionen prolongirt Eine Löbliche Bürgerschaft das Armen-Institut für das nächste Jahr, jedoch unter der erweiterten Bestimmung, daß solches nur aus zu erhebenden milden Gaben sein Bestehen haben müsse, die Staatskasse dieserhalb in keinem Falle betreff einer Beihülfe in Anspruch genommen werden dürfe.

Außer dem Druck der Subscriptions-Listen wünscht Sie auch den Druck des beherzenswerthen Berichtes und dessen Vertheilung bei dem Wochenblatt, um den Inhalt desselben zu einer näheren allgemeinern Kunde zu bringen.

Zu XI.:

Prolongationen.

Die unter Nr. 1 angetragene Prolongation der Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung;

unter 2 der Gehaltszulage für die Canzlei-Gehülfen,

bewilligt Sie angetragenermaaßen auf ein Jahr, so wie Sie für den gleichen Zeitraum die Fortdauer der Regierungs-Commission und die Vollmacht Ihrer Repräsentanten bei selbiger unter den bisherigen Restrictionen genehmigt.

Eine Löbliche Bürgerschaft fügt Ihren heutigen Vorträgen annoch Folgendes als Ihrerseits bisher in Rückstand gebliebenes bei.

XII. Nachtwachen.

Eine Löbliche Bürgerschaft hat Sich im Convent vom 5. Juni 1829 veranlaßt gesehen, Ihre am 10. April gemachten annähernden Vorschläge, wegen der Wahl Ihrer Mit-Deputirten zu beregter Anstalt, zurückzunehmen, Sich ferner Erklärung dabei vorzubehalten, indem Sie aus Eines Hochweisen Raths Aeußerungen vom 1. Mai ungern entnommen, wie Derselbe Ihre gehegte gute Absicht verkennen, statt eines billig erwarteten Entgegenkommens Sich dahin ausdrücken wollen, als wenn durch Seine Annahme derjenigen der Bürgerschaft keinesweges zusagenden Vorschläge des Berichts, welche Ihr jedenfalls die Ergänzung Ihrer Mitglieder bei einer gemeinschaftlichen Deputation entziehen würde, derselben noch eine besondere Vergünstigung gewährt werde, welche der Senat nur

„für diesmal um jenes angezogenen besondern Zwecks willen, wiewohl „ohne alle Consequenz für andere Fälle, Sich gefallen lassen wolle."

Aeußerungen, welche mit wiederholten Aufforderungen zu Erhaltung und Befestigung der zwischen Rath und Bürgerschaft so angemessenen Eintracht und Vertrauen nicht im Einklang zu bringen stehen, zu dessen Beförderung von beiden gleich berechtigten Staats-Corporationen, Rath und Bürgerschaft, auf gleiche Weise, mittelst eines gegenseitigen Entgegenkommens hinzuwirken seyn möchte, wozu die Bürgerschaft Ihrerseits stets geneigt gewesen.

Da eine Ausgleichung des Beregten bis dahin nicht Statt gefunden, so vermeinet Eine Löbliche Bürgerschaft bei einer beabsichtigten bleibenden Einrichtung des Nacht-

Nachtwächterwesens, als einer dem Staat anzueignenden nützlichen Anstalt, die Ihr Ihrer Meinung nach dabei gebührende Gleichheit der Rechte in der Anstellung und der Bestimmung des Wirkungskreises Ihrer Mit-Deputirten, jetzt wohlbefugt in Anspruch nehmen zu müssen.

Ein angemessen organisirtes Nachtwachenwesen hat nämlich allhier bekanntlich vor der Französischen Zeit weder als ein Ausfluß der Regierungs-Gewalt, noch überhaupt als eine Staats-Anstalt bestanden; die durch den vormaligen Municipal-Rath getroffenen, aus der Communal-Casse bestrittenen desfallsigen Einrichtungen haben bisher nur so aus zusagender Convenienz fortgedauert, ohne daß zwischen Rath und Bürgerschaft dieserhalb ferner bleibende Grundsätze, namentlich hinsichtlich einer beiderseitigen gemeinschaftlichen Verwaltung und Aufsicht, statt der vor der Französischen Zeit durch Privat-Associationen benachbarter Bürger und Bürger-Compagnien, ohne alle directe Theilnahme des Senats, hier bestandenen, näher zur Sprache gebracht, und auf eine legale Weise darüber seitdem beschlossen wäre.

Ein Hochweiser Rath kann aber weder bei dieser besondern, noch überall bei jeder erst von der gesetzgebenden Staatsgewalt zu beliebenden, aus der Staatscasse zu bestreitenden neuen Anstalt, deren näheren Einrichtung und Verwaltung ein jus quaesitum oder einen allgemeinen Besitzstand für sich dahin geltend machen, um bei gemeinschaftlicher Verwaltung auch das Wahl- und das Ergänzungsrecht der bürgerlichen Mit-Deputirten in Anspruch zu nehmen.

Seit jener Französischen Zeit ist allhier eine allgemeine wesentliche Veränderung in der Verwaltung des Staatshaushalts gesetzlich beliebt und eingeführt worden; bei definitiv mit dem Senat abgeschlossener Vereinbarung über die Größe der Demselben fortan aus der Staatscasse, Dessen Wünschen gemäß, bewilligten festen Honorare, auch Erweiterung des Wahlstatuts hinsichtlich der verwandschaftlichen Grade, zugleich definitiv bestimmt, daß dagegen fortan alle Verwaltungen der Staatsgüter nur gemeinschaftlich seyn und bleiben sollten, bei welchen getroffenen Bestimmungen sich als eine Selbstfolge ergiebt, daß bei künftig beliebten neuen aus der Staatscasse zu bestreitenden Einrichtungen, die Ein Hochweiser Rath doch nicht für sich allein, sondern nur unter Zustimmung der Bürgerschaft anordnen kann, wo somit kein früherer Besitzstand vorhanden ist, bei deren näher zu bestimmender gemeinschaftlichen Verwaltung und Aufsicht auf die gehörige Verwendung der dazu jährlich im Budget aufzunehmenden, aus der Staatscasse zu bestreitenden Summen, der Bürgerschaft gebühre, Ihre Mitdeputirte zu dieser gemeinschaftlichen Deputation für Sich auf den Bürger-Conventen zu erwählen und zu ergänzen, nicht aber dem Senate zukommen könne, Sich diese Rechte anzueignen, selbst für eine Vergünstigung auszugeben, was von Ihm der Bürgerschaft in einem einzelnen Fall zu geringer Mitwirkung zugestanden werden wollen, vielmehr die größte Inconsequenz darin liegen würde, falls zu einer von der gesetzgebenden Gewalt, Rath und Bürgerschaft, beliebten gemeinschaftlichen Deputation, der Hochweise Rath außer Seinen eigenen Mitgliedern auch diejenigen der Bürgerschaft zu erwählen, Diese so zu sagen Ihre Mitglieder blos zu von dem Senat angestellten Rechnungsführern herzugeben hätte; auch mit dem Ihr

bei gesetzlichen neuen Einrichtungen zukommenden Wahl- und Ergänzungsrecht Ihrer Deputirten, nicht zugleich die Controlle und die specielle Mitaufsicht Ihrer Deputirten, wie im Bericht gedacht, mit verbunden wäre, wobei im Uebrigen dem Hochweisen Rath außer Dessen specieller Theilnahme an der gemeinschaftlichen Verwaltung, die Demselben im Allgemeinen als Regierungs-Behörde zukommende Oberaufsicht und obrigkeitliche Autorität unbeeinträchtigt verbleibt.

Die wesentlichsten Theile des Staatseigenthums und des dazu Erforderlichen, werden, seit hergestellter Verfassung, von einer aus der Regierungs-Commission, lediglich unter sich gewählten Finanz-Deputation verwaltet, dabei die specielle Aufsicht betreff der Ausführung gehandhabt, die zu der Regierungs-Commission committirten Repräsentauten der Bürgerschaft aber von Derselben ohne Concurrenz des Senats auf den Bürger-Conventen erwählt und ergänzt.

Auf gleiche Weise werden bei der gemeinschaftlichen Brand-Löschungsanstalt, wie bei den Reclamationen, ebenfalls Einrichtungen neuerer Zeiten, die Deputirten der Bürgerschaft, von Dieser auf den Bürger-Conventen ernannt und daselbst ergänzt. Kein durchgreifender noch mit der Billigkeit zu vereinigender Grund stellt sich dar, um der Bürgerschaft bei einer zu besserer Gewährung von nächtlicher Sicherheit zuträglich befundenen geordneten Einrichtung des Nachtwachenwesens, welche hier nie als ein Ausfluß der Regierungs-Gewalt bestanden hat, noch bestehen wird, die eigene Wahl und die Ergänzung ihrer Deputirten bei dieser gemeinschaftlichen Verwaltung streitig zu machen, da beiden Staats-Corperationen, denen hinsichtlich des Legislativen ohne alle Contestation völlig gleiche Rechte zustehen, bei jeder neuen Anstalt und deren Einrichtung doch zugleich zustehen muß, die Gränzen zu bestimmen, unter welchen solche zur Ausführung gebracht, und darin auf gemeinschaftlich zu bewilligende Staatskosten, erhalten werden soll.

Eine Löbliche Bürgerschaft bevorwortet, wie Ihre Aeußerungen und Anforderungen sich hier nur auf neue Einrichtungen und Anstalten beziehen, wozu Sie kein Geld aus der Staatscasse zu bewilligen gesonnen, falls nicht dabei zu gemeinschaftlicher Verwaltung hinsichtlich des Deputations-Auftrages, deren Wahl und Ergänzung, Gleichheit der Rechte, mit Ausnahme derjenigen der obrigkeitlichen Autorität, Statt finden soll, wobei zugleich dasjenige von selbst wegfallen wird, was Einem Hochweisen Rath aus früherem Vorschlag als eine Anomalie auffallen wollen, die abseiten der Bürgerschaft vorzunehmende Wahl aber seiner Zeit rechtfertigen wird, daß betreff näherer Eintheilung zu einer Local-Aufsicht weder das Nützliche, noch das dabei wesentlich Nothwendige verfehlt worden.

Eine Löbliche Bürgerschaft ersucht angelegentlichst, die gewünschte bleibende Einrichtung des Nachtwachenwesens nicht durch ferner versagten Beitritt zu der Ihrerseits in Anspruch genommenen Wahl und Ergänzung Ihrer Deputations-Mitglieder zu der begehrten gemeinschaftlichen Deputation und deren bezeichnetem Wirkungskreise zu behindern, Sich vielmehr zu fernerer Beförderung einer zuträglichen Harmonie darin willfährig zu bezeigen. Nicht unbedeutende Rücksichten lassen es jetzt mehr wie je wün-

wünschenswerth machen, daß über diesen viel besprochenen Gegenstand eine Vereinbarung zu Stande komme, das damit Beäugte baldigst ins Leben trete, in dessen Ermangelung Eine Löbliche Bürgerschaft nicht gewillet seyn dürfte, Summen aus der Staatscasse herzugeben und auf dem Budget zu bewilligen, um die Einrichtung der Nachtwachen und das dabei zu Beachtende lediglich dem Hochweisen Rath, vielleicht bloß der Polizei zu überlassen, wohin individuelle Andeutungen im Bericht hinweisen könnten, welches sicher der Stimme und dem Vertrauen des Publicums weit weniger wie die einer geordneten Verwaltung und Aufsicht einer gemeinschaftlichen Deputation zusagen möchte.

Eine Löbliche Bürgerschaft schlägt Ihrerseits noch als eine anderweitige Modification, die Errichtung eines kleinern Personals, etwa von 6 Personen, nämlich vier aus der Altstadt und zwei aus der Neustadt, vor, welche von Ihr auf dem Bürger-Convent zu erwählen und zu ergänzen wären, denen der Hochweise Rath, außer Seinen eigenen Mitgliedern, 2 oder 3 Personen aus den Vorstädten beizufügen hätte. Sie bemerkt übrigens, wie über eine, Inhalts des Berichts beabsichtigte, mit dem nächsten Jahr einzuführende Trennung der Nachtwache am Buntenthorssteinweg ein Einverständniß vorhanden seyn werde.

Daß die im Laufe des Jahres in Anregung gebrachten Einschickungen und gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse heilbringend für unsere Nachkommen gedeihen, unter des Höchsten Segnungen die Wohlfahrt unsers Freistaats in Einigkeit und Vertrauen zwischen Rath und Bürgerschaft immer mehr gefördert, bestätigt und erhalten werden möge, damit schließt eine Löbliche Bürgerschaft Ihren heutigen Vortrag.

Schluß-Antwort des Senats.

Aus der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Seinen heutigen Anträgen, und zwar:

zu I.: Arbeitshaus — hat der Senat Ihre Annahme des Deputations-Vorschlages wegen Erbauung einer dritten Etage und die Bewilligung der dazu veranschlagten Kosten entnommen. Er ertheilt auch Seine Zustimmung dazu, daher nunmehr der Ausführung durch den schon früher damit beauftragten Ausschuß der vereinigten Deputationen nichts mehr im Wege steht.

Zu V.: Borgfelder Chaussee — tritt Er der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bei.

Zu VI.: Nachbewilligungen — genehmigt Er diese weiteren Verwendungen aus der Generalcasse.

Zu VII.: Revision der Steuern — findet nach der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft ein Einverständniß über den Bericht der Deputation mit der vom Senate vorgeschlagenen Modification Statt, und ist der Senat gern zufrieden, daß die früher bestandene Auflage auf Nachtigallen im nächsten Jahre wieder eingeführt werde.

In Betreff VIII.: der Accise-Abgaben — sieht auch der Senat dem desfalls von der gemeinschaftlichen Deputation zugesicherten weiteren Berichte entgegen, und wird es, bis etwa in Folge desselben eine Abänderung des bisherigen Tarif's vereinbart werden sollte, bei der gegenwärtigen Einrichtung dieser Abgaben sein Verbleiben haben müssen.

Zu IX.: Abgabe der Güterbesteder — ist dieser Gegenstand durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschäft zu der Ansicht des Senats erledigt.

Zu X: Fortdauer des Armen-Instituts — genehmigt der Senat dieselbe für das nächste Jahr, und wird Er den wesentlichen Inhalt des heute mitgetheilten Berichts gern auf eine geeignete Weise zur Kunde des Publicums bringen.

XI. Die Prolongationen finden sich durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu dem desfallsigen Antrage des Senats vereinbart.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft für heute entläßt, bringt Derselbe ebenfalls dem Höchsten Seinen freudigsten Dank für die in dem nun bald endenden Jahre unserem Staate verliehenen Segnungen, und verbindet damit die aufrichtigsten Wünsche, so wie die zuversichtlichsten Hoffnungen, daß auch künftighin die inneren und äußeren Verhältnisse unseres Gemeinwesens des beglückenden Schutzes des Höchsten sich erfreuen, und in allseitigen — von ungestörtem Vertrauen begleiteten — Bestrebungen zum Besten unseres Freistaats mehr und mehr das kräftigste Gedeihen finden mögen.

Anlage A.

Anlage A., zu dem Antrage des Senats.

Bericht
der
provisorischen Finanz-Deputation und der Deputation zur Verbesserung des Armen-Instituts, den Bau des Arbeitshauses betreffend.

In dem Convente vom 1. Mai d. J. vereinigten sich der Rath und die Bürgerschaft, dem schon so lange als dringend gefühlten Bedürfnisse einer radicalen Verbesserung des hiesigen Armenwesens durch die Errichtung eines Arbeits- und Zwangs-Arbeitshauses abzuhelfen, und bewilligten mit dankenswerther Liberalität zur Errichtung der neuen Anstalt einen höchst zweckmäßig gelegenen Platz im Mittelpuncte der Stadt und eine Summe von 40,000 Rthlr. zum Bau der auf demselben aufzuführenden Gebäude, mit der näheren Bestimmung

„daß die Ausführung des Baues der provisorischen Finanz-Deputation „und der Deputation, welche über die Verbesserung des Armenwesens „berichtet, gemeinschaftlich dahin übertragen werde, um die Anordnung „und Leitung desselben mittelst eines desfalls unter sich zu ernennenden „Ausschusses zu besorgen".

Beide Deputationen vereinigten sich über die Wahl dieses Ausschusses, der dann sofort in Thätigkeit trat, um mit möglichster Umsicht und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gegenwart wie der Zukunft, soweit sich diese mit einiger Wahrscheinlichkeit übersehen ließen, so wie endlich unter steter Rücksicht auf die zum Behuf des Baues zu ihrer Disposition gestellte Summe, den Bauplan zu concertiren. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe ist gewiß nicht zu verkennen, denn, wenn auch, was das wahrscheinlich in der Anstalt zu beschäftigende Personal anlanget, so viel constirte, daß das Armen-Institut in seinem gegenwärtigen sehr unvollkommenen Zustande etwa funfzig Personen in seinen Arbeitssälen beschäftigt, und da diese nicht mehr zu fassen vermögen, etwa 6—700 Personen in deren Wohnungen mit Arbeit versieht, endlich dasselbe aber etwa 80 bis 90 Personen auf dem Lande unterhält, von denen künftig der bei weitem größere Theil zweckmäßiger im Arbeitshause untergebracht werden kann, so durfte man doch bei dem zu machenden Ueberschlage dabei nicht stehen bleiben und durfte auch den freilich mit geringerer Zuverlässigkeit auszumittelnden Zuwachs nicht außer Acht lassen, welchen die Anstalt besonders in der für die Zwangsarbeiter bestimmten Abtheilung durch Zuweisung von Bettlern, Vagabonden und liederlichen Mädchen erhalten wird. Nicht geringere Schwierigkeiten bot die Ueberlegung dar, welche Localitäten eine solche Anstalt, sowohl mit Rücksicht auf die muthmaßlich in derselben zu beschäftigende Zahl der Arbeiter, als hinsichtlich der darin zu betreibenden Arbeiten erfordern möchte, und um darüber wie über den Geschäftsbetrieb eines solchen Instituts selbst nähere auf Erfahrung gegründete Aufklärungen zu erhalten, fand es

der Ausschuß erforderlich, durch einige seiner Mitglieder einige auswärtige ausgezeichnete Anstalten ähnlicher Art untersuchen zu lassen.

Nach den ihm dadurch zugegangenen detaillirteren Nachweisungen, aus welchen der Ausschuß zugleich die beruhigende Ueberzeugung geschöpft hat, daß unter verständiger Aufsicht und Leitung das zu errichtende Arbeitshaus allerdings den Erwartungen, welche man von demselben hegt, entsprechen werde, hat nun der Ausschuß unter sachkundiger Beihülfe unsers einsichtsvollen Bauinspectors Stamm den Plan zu dem neu zu errichtenden Gebäude entworfen, denselben nebst dem Anschlage, zufolge dessen dasselbe für die bewilligte Summe wird ausgeführt werden können, den combinirten Deputationen vorgelegt, und diese haben, indem sie keinerlei Aenderungen an demselben zu machen gefunden, ihn für so zweckmäßig und allen Anforderungen entsprechend erklärt, daß die Ausführung des Baues darnach binnen Kurzem den Anfang wird nehmen können.

Nur ein Wunsch ist bei dieser Gelegenheit lebhaft zur Sprache gekommen, und die nächste Veranlassung des gegenwärtigen Berichts: ob nicht, bei der gegen die große Weserbrücke etwas gesenkten Lage des Terrains, auf welchem das Gebäude errichtet werden soll, und bei der Nachbarschaft einiger bedeutend höherer Gebäude, das äußere Ansehn des neuen Baues gewinnen und dasselbe einen imposantern, gefälligern Anblick gewähren würde, wenn man die der großen Weserbrücke zugewendete Fronte um ein Stockwerk erhöhete. Die combinirte Deputation glaubt allerdings, daß dies der Fall seyn und die Verschönerung der Stadt dadurch bedeutend gewinnen werde, und legt zu genauerer Beurtheilung neben der Zeichnung der ursprünglich für das Arbeitshaus bestimmten Vorderseite den Riß einer zweiten mit einem Stockwerke vermehrten Fronte vor.

Der Mehrbetrag der Kosten einer solchen Verschönerung der Fronte des Gebäudes berechnet sich bei der dadurch erforderlich werdenden Verstärkung der Fundamente, Grundmauern ꝛc. auf **7—8000** Rthlr., und diese Summe kann aus dem für den Bau der Anstalt bewilligten Fond nicht entnommen werden, ohne die Zweckmäßigkeit der sorgfältig erwogenen und genehmigten Einrichtung desselben zu gefährden, was gewiß in jeder Hinsicht unzulässig scheint.

Die Deputation hat es daher bei ihrem Streben, den ihr übertragenen Bau so einzurichten, daß er neben möglichster Zweckmäßigkeit auch den allgemeinen Wünschen so viel thunlich entspreche, für ihre Pflicht geachtet, von dieser Lage der Sache ihren verehrten Committenten berichtliche Anzeige zu machen und deren Entscheidung sich darüber zu erbitten:

> Ob eine Erweiterung des Bauplans zur Verschönerung des Gebäudes durch Aufführung einer Fronte von zwei Stockwerken außer dem Erdgeschosse statt finden, und zu Bestreitung der dafür erforderlichen Kosten der bewilligte Baufond um **7500** Rthlr. erhöht werden solle.

Anlage B.

Anlage B., zu dem Antrage des Senats.

Bericht
der
provisorischen Finanz-Deputation, die Verbesserung des Straßenpflasters in der Alt- und Neustadt betreffend.

Bereits im Bürger-Convente vom 22. November 1822 machte die Ehrliebende Bürgerschaft den nachstehenden Antrag:

„Die immer mehr zunehmende Verschlechterung des Steinpflasters der Alt-
„und Neustadt veranlaßt eine löbliche Bürgerschaft darauf anzutragen, daß
„durch eine gemeinschaftliche Deputation dieser Gegenstand untersucht wer-
„den möge. Sie beauftragt deshalb ihrerseits die provisorische Finanz-
„Deputation, unter Zuziehung sachkundiger Personen, in Ueberlegung
„ziehen zu wollen:

„wie und auf welche Art eine bessere, geregelte und unter Leitung
„einer Deputation zu stellende Bepflasterung unserer Straßen, mit
„Berücksichtigung möglichster Oekonomie Statt nehmen könne; und
„ersucht Sie dieselbe, in einem der nächsten Convente darüber zu
„berichten."

Im Bürger-Convente vom 13. December 1822 erklärte der Senat Sich diesem Antrage beistimmend.

Dem ertheilten Auftrage zufolge erstattet die provisorische Finanz-Deputation ihren gutachtlichen Bericht in Folgendem:

§. 1.

Es ist nicht zu verkennen, daß in Bremen der Zustand des Straßenpflasters schlecht ist. Der Fremde, der manche Veranlassung hat, unsere öffentlichen Einrichtungen zu loben, beklagt sich fast ohne Ausnahme über die Beschwerde, die ihm dadurch verursacht wird, und gewiß werden unsere Mitbürger, welche auf größeren oder kleineren Reisen Gelegenheit hatten, Vergleichungen darüber mit andern Städten anzustellen, darin übereinstimmen, daß Bremen in diesem Punkte sehr zurückgeblieben ist.

Wir entbehren aber dadurch nicht nur einer großen Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, sondern wirklich ist auch der Schmutz und die Nässe, die der schlechte Zustand der Straßen verursacht, zumal im Winter, der Gesundheit nachtheilig.

§. 2.

Die Haupturſache desſelben liegt wohl unstreitig darin, daß mit wenigen Ausnahmen die Unterhaltung der Straßen den Hauseigenthümern obliegt, und die Aus-

besserungen von jedem Einzelnen besorgt werden. Die natürliche Folge davon ist, daß die Reparaturen gewöhnlich so lange als möglich aufgeschoben werden, und daß sie nur theilweise geschehen. Dabei hat weder der Einzelne noch das Publikum Vortheil. Dem Bürger kosten sie mehr, weil sie im Taglohn geschehen und selten dauerhaft gemacht werden; die Straßen leiden darunter, weil die neugepflasterten Strecken fast immer höher als die angränzenden gelegt werden, und das ohnehin geringe Gefälle dadurch ganz gestört wird.

Bei andern Einrichtungen hat die Erfahrung längst bewiesen, daß ihr Zustand verbessert wird, wenn sie auf gemeinsame Kosten unterhalten werden, als wenn dieses von den Einzelnen oder von kleinern Vereinen geschieht. Als Beispiele dürfen nur die Wege, die Gasseureinigung und Erleuchtung, die Nachtwächter, die Lösch-Anstalten und die Brunnen angeführt werden.

§. 3.

Daß auch die Unterhaltung der Straßen besser und wohlfeiler auf öffentliche Kosten als wie bisher durch die einzelnen Grundbesitzer geschehen werde, dürfte aus folgenden Gründen klar werden:

1) Der Staat kann wohlfeiler arbeiten lassen, weil er den Straßenmacher anhaltender beschäftigt; der Einzelne hingegen giebt ihm nur für kurze Zeit Arbeit, wobei er durch Hin- und Hergehen Zeit versäumt, die er bei der Bezahlung in Anschlag bringt, deshalb kann er nur in Taglohn arbeiten, wobei in der Regel die langsamen Arbeiter angestellt werden, die der Meister bei dem Verding nicht gebrauchen kann. Die öffentliche Behörde hingegen weiset dem Meister für mehrere Wochen Arbeit an, und bezahlt ihn Ruthenweise, nach festbestimmten Sätzen, sie kauft die Steine in größern Quantitäten wohlfeiler und auch das Fuhrlohn kostet ihr durch Contracte weniger. Wenn die gewöhnlichen Reparaturen an den Chausseen so bezahlt werden sollten, wie die Flickarbeit in den Straßen der Stadt, so würden sie wenigstens dreimal mehr kosten, wie jetzt.

2) Aber auch bessere und dauerhaftere Arbeit erhält der Staat als der Einzelne. Dieser sucht gewöhnlich von der verdrießlichen Beschwerde sich möglichst bald und wohlfeil frei zu machen; die Behörde hingegen weiß, daß es vortheilhafter ist, gut und tüchtig arbeiten zu lassen, und läßt durch sachkundige Aufseher darauf achten und die besten Arbeiter und das beste Material auswählen.

3) Der ganze Zustand der Straßen kann wesentlich verbessert werden, wenn die Unterhaltung durch eine sachkundige Behörde geschieht. Der jetzige formlose Zustand, der daher rührt, daß in der Regel nur die eine Hälfte der Straße gemacht wird, und zwar höher als die andere Hälfte und die angränzenden Theile, würde aufhören; das Pflaster würde von gleichförmigern, besser ausgesuchten Steinen gemacht, der Ablauf des Wassers nach den Seiten befördert und der ganz vernachlässigte Abzug der Seitenrennen regelmäßiger gemacht und nach einem umfassenderen Systeme verbessert werden.

§. 4.

§. 4.

Wenn hiernach die Uebernahme der Unterhaltung des Straßenpflasters auf öffentliche Kosten für die Sache selbst vortheilhaft erscheint, so dürfte auf der anderen Seite es auch der Billigkeit gemäß seyn, die Eigenthümer der Grundstücke von dieser Communallast zu befreien. Bisher haben sie dieselbe allein getragen, ohne daß die welche zur Miethe wohnen dazu beigetragen hätten, und den mittlern und untern Classen ist die dadurch verursachte Ausgabe, weil sie auf einmal entrichtet werden mußte, oft sehr drückend gewesen.

Mittelst einer Erhöhung der Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge aber, welche auch die Miethbewohner treffen, würde diese Last über beide vertheilt werden. Bekanntlich wurden durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. October 1827 die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung für diejenigen, welche ihre eigenen Erben benutzen, auf 50 pCt. der Grundsteuer nach der neuen Rolle herabgesetzt, für diejenigen aber, welche zur Miethe wohnen, auf 4 pCt. der Miethe erhöht. Nach diesen Ansätzen ist der wirkliche Ertrag der gedachten Beiträge für das Jahr 1828 Rthlr. 18,315 - 48 Grote gewesen. Wenn die Abgabe um ein Drittel erhöht würde, mithin für die, welche ihre eigenen Erben benutzen, auf 66⅔ pCt., oder ⅔ der Grundsteuer, für die Miethsbewohner aber auf 6 pCt. der Miethe, so würde ein Mehr-Ertrag von 6,000 Rthlr. und dadurch die Mittel erlangt werden, eine allmähliche Umpflasterung der ganzen Alt- und Neustadt vornehmen zu können.

§. 5.

Durch eine solche allmählige allgemeine Umpflasterung könnte allein dem jetzigen verfallenen Zustand der Straßen gründlich abgeholfen werden. Alles bloße Ausbessern der schadhaften Stellen würde wenig Nutzen schaffen und den gerechten Klagen nicht abhelfen.

Die Sache ist weniger schwierig und kostbar, als man sie sich vielleicht vorstellt.

Die angestellte Untersuchung und Berechnung hat ergeben, daß der gesammte Flächen-Inhalt des Straßenpflasters

der Altstadt . . . . . □R. 5,564,
des der Neustadt . . . . . — 3,783,
zusammen . . . . . 9,347 □Ruthen,

mit Einschluß des bereits bisher auf öffentliche Kosten unterhaltenen Pflasters beträgt.

Davon würde vorerst etwa die Hälfte welche es am meisten bedarf, also 4,600 bis 4,700 □R. ganz umgelegt werden müssen. Die □Ruthe kostet, mit Einschluß des Zuschusses an Steinen, des Sandes, Fuhrlohns und Handlangerlohns von 2½ bis 3½ Rthlr., im Durchschnitt also etwa 3 Rthlr., mithin 4,700 □Ruthen ungefähr 15,000 Rthlr. Wird diese Arbeit auf 4 bis 5 Jahre vertheilt, so werden dafür

dafür jedes Jahr etwa **4,000** Rthlr. und für die gewöhnliche Unterhaltung des übrigen Theils muthmaaßlich **2,000** Rthlr., also im Ganzen **6,000** Rthlr. erforderlich seyn, welche durch die vorgeschlagene Erhöhung der Beiträge aufgebracht werden.

§. 6.

Für den Fall, daß die Ansichten der Deputation im Ganzen gebilligt werden sollten, erlaubt sie sich, die speciellen Vorschläge darüber und über die Ausführung in nachfolgenden Sätzen zusammenzustellen:

1) Die Unterhaltung des Straßenpflasters in der Alt- und Neustadt, und zwar zwischen den Straßenrennen, mit Einschluß derselben, wird vom Staate übernommen. Für die wenigen Straßen, in welchen die Renne in der Mitte liegt, bilden die Pfähle an den Seiten die Gränze.

2) Die Besorgung der erforderlichen Arbeiten geschieht durch die bestehende Bau-Deputation mit Zuziehung des Bau-Inspectors, welche bisher schon die Aufsicht auf die von der Stadt zu unterhaltenden Straßen und der bedeckten Queerrennen geführt hat.

3) Von derselben wird jährlich bei dem Budget nach vorgenommener Untersuchung ein Verzeichniß der neu umzulegenden Straßen, nebst einem Kostenüberschlage zur Prüfung und Genehmigung von Rath und Bürgerschaft vorgelegt. Die dafür zu bewilligende Summe macht einen Theil des Special-Budgets der Unterhaltung der Straßen der Stadt ꝛc. aus, und wird in die Rechnung über dieselbe mit aufgenommen.

4) Wenn bei Bauten, Legen von Röhren ꝛc. das Straßenpflaster aufgerissen werden muß, so besorgt die Bau-Deputation die Wiederherstellung und berechnet die Kosten denjenigen, auf deren Veranlassung das Aufreißen geschehen müssen.

5) Nach Ablauf der vier ersten Jahre wird ein weiterer Bericht über die noch nothwendige Umlegung des übrigen Theils der Straßen und die dafür erforderlichen Kosten erstattet.

6) Zur Bestreitung der Kosten der Umlegung und Unterhaltung der Straßen der Alt- und Neustadt werden die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge auf zwei Drittel der Grundsteuer für die, welche ihre eigenen Erben benutzen und auf **6** Procent von der Miethe für die Miethsbewohner erhöht.

7) In Ansehung der Straßen in der Vorstadt bleibt es bei der Unterhaltung derselben durch die anliegenden Grundeigenthümer, in sofern solche nicht bisher schon ausnahmsweise der Stadt obgelegen hat.

Anlage C.

Anlage C., zu dem Antrage des Senats.

Bericht

der

provisorischen Finanz-Deputation, wegen Erweiterung des Zugangs zu der kleinen Weserbrücke.

Als im Laufe des gegenwärtigen Jahres der Neubau der kleinen Weserbrücke unternommen wurde, äußerte sich der allgemeine Wunsch des Publicums dahin, derselben gleich der großen Weserbrücke außer der eigentlichen Fahrbahn ein Trottoir zu beiden Seiten zu geben. Durch eine fast sechsfüßige Verbreiterung der Brücke wurde dies möglich, und dieselbe ist an beiden Seiten mit einem etwas erhöheten Wege für Fußgänger versehen. Nur ein, allein sehr bedeutender Uebelstand ergab sich dadurch, daß das am Ende der Weserbrücke an der Herrlichkeit liegende Begemannische Haus in der Linie des Trottoirs an der obern Seite der Brücke liegt, so wie daß dasselbe und die daranstoßende Bude nach Außen schlagende Thüren hat, für welche bei der nothwendigen Aufhöhung der Straße von über drei Fuß ein erforderlicher Zugang gelassen werden mußte, der einen tiefen Einschnitt ins Pflaster der Straße erforderte, der die Fußgänger nöthigt, wenn sie die Brücke verlassen, in die Fahrbahn der Wagen zu treten, was für ältere und schwächliche Personen nicht ohne Gefahr in einer sehr lebhaften Gegend ist, wo durch die Wendung des Weges der Fuhrmann nicht leicht bemerkt, ob ihm Jemand entgegen kommt.

Dieser in die Augen springende Mißstand ließ sich damals nicht vermeiden, indeß zeigt sich jetzt eine allerdings wünschenswerthe Gelegenheit, demselben gründlich abzuhelfen.

Der Eigenthümer des Eckhauses an der kleinen Weser und der daranstoßenden Bude ist nicht abgeneigt, diese Gebäude, die allerdings durch die erforderliche Aufhöhung der Straße bedeutend gelitten haben, neu aufzubauen, und mit denselben soweit zurückzutreten, daß die Straße eine Erweiterung, die an der Brücke sechs Fuß beträgt, erhalte, und zudem seine auf die Straße ausschlagenden Thüren in einschlagende zu verändern, wenn dagegen der Staat ihm diesen Theil seines Grundstückes zu dem Preise von etwa **1700** Rthlr. abkaufen wolle.

Der für diese Acquisition verlangte Preis ist allerdings nicht unbedeutend; wenn man indeß erwägt, daß bei dem ohnehin sehr beschränkten Raume des in Frage stehenden Grundstückes der dem Publico von demselben zu überlassende Platz, dessen Werth verhältnißmäßig für den Eigenthümer sehr erhöht, und nur auf diese Weise

ein zweckmäßiger Zugang zu der neuen mit bedeutendem Kostenaufwande erbauten Brücke und dem Trottoir auf derselben zu erhalten ist, so dürfte der Erwerb dieses Grundeigenthums nicht zu theuer für das Publicum erkauft scheinen, und erlaubt sich daher die provisorische Finanz-Deputation den Antrag:

> sie zu dem Abschlusse eines desfallsigen Contracts zu den bestmöglichsten Bedingungen und zu dem Preise von höchstens Siebenzehnhundert Thaler zu authorisiren.

Anlage D.

Kostenaufwande erbauten
dürfte der Erwerb dieses
heinen, und erlaube sich

s zu den bestmöglichsten
siebenzehnhundert Thale

Anlage D.

Plan

zum VI. Berichte der Deputation

wegen Anlage des Bremerhavens.

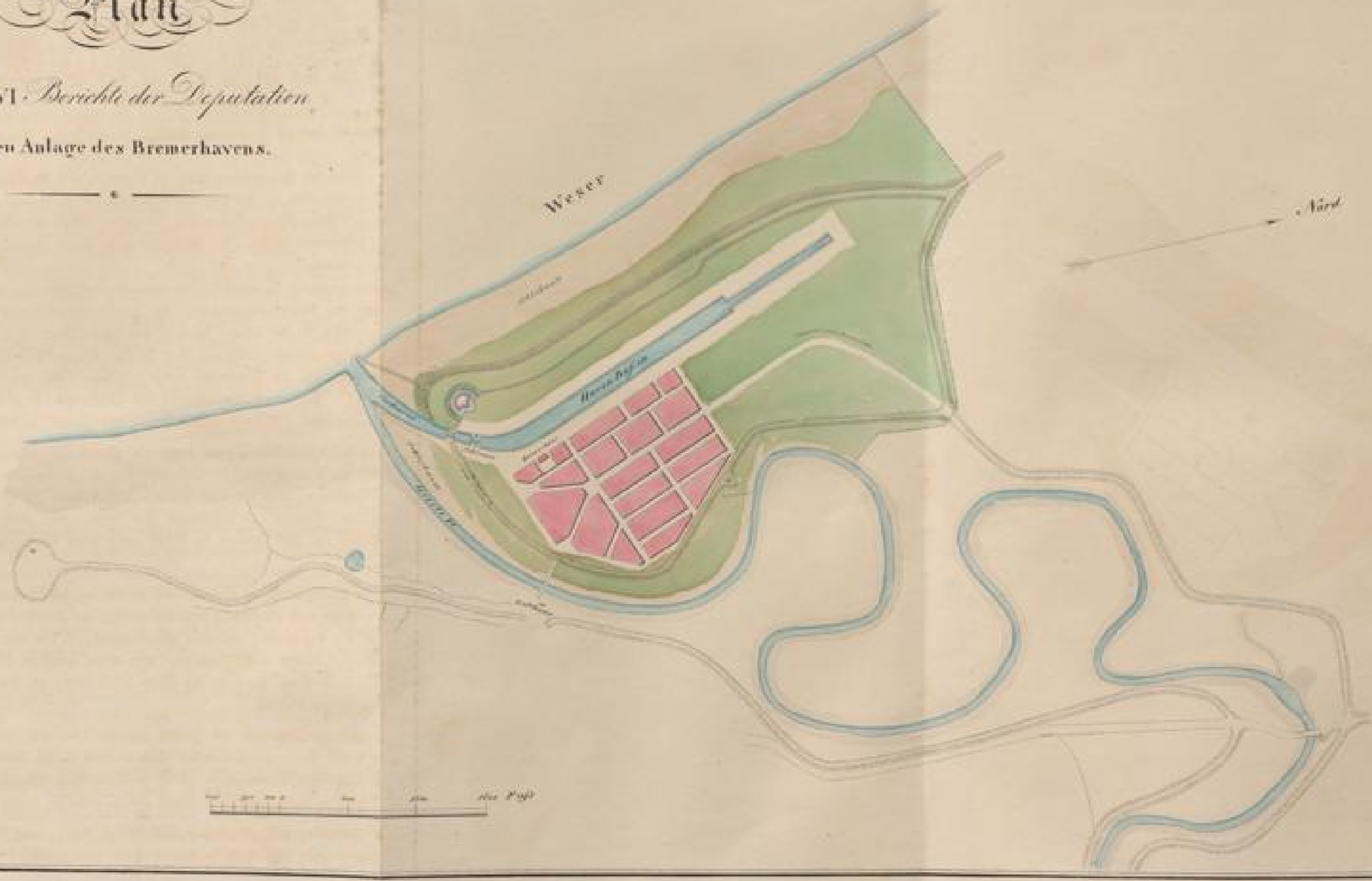

Plan

zum VI. Berichte der Deputation

wegen Anlage des Bremerhavens.

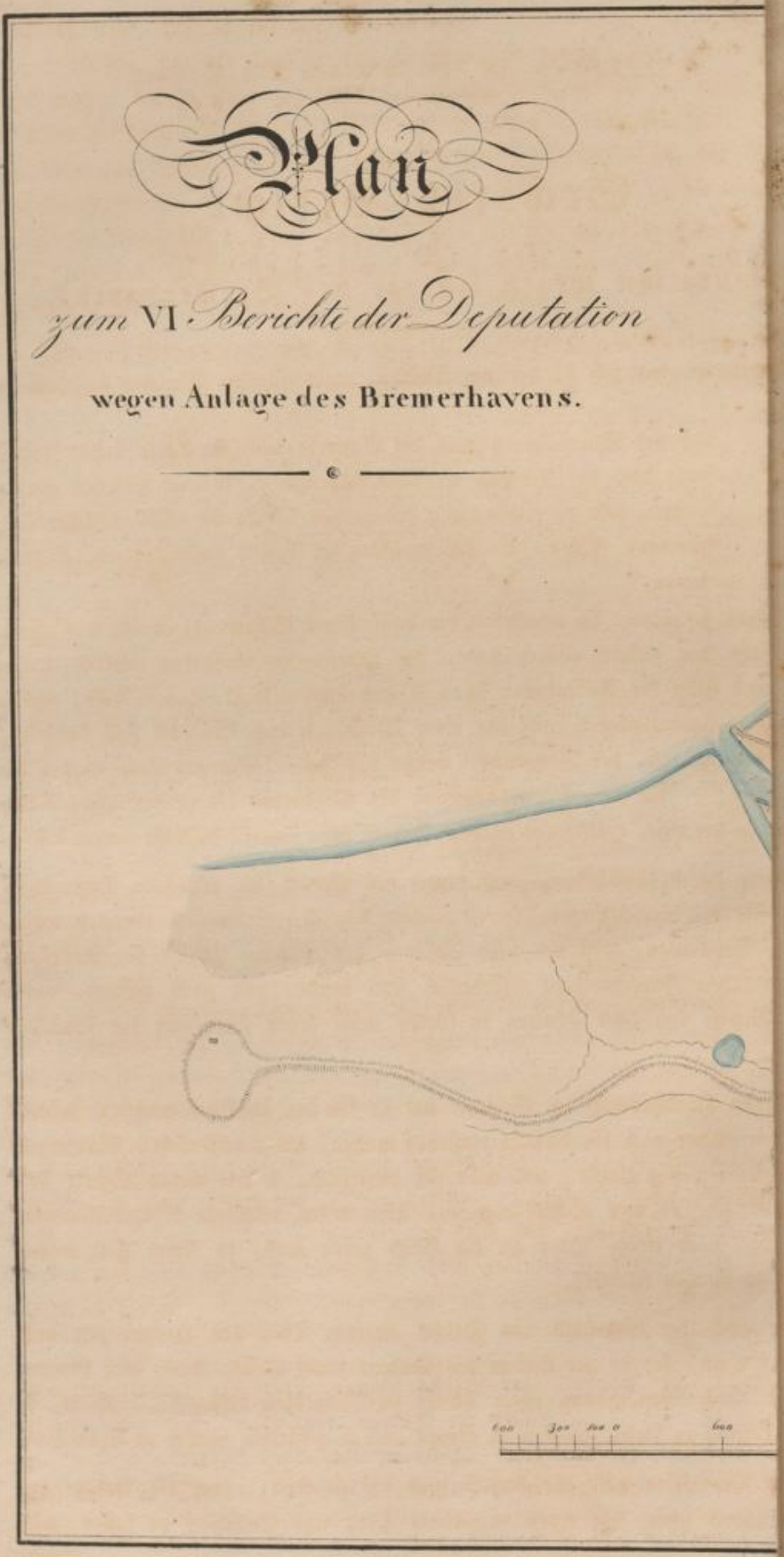

Anlage D., zu dem Antrage des Senats.

Sechster Bericht
der
Deputation wegen Anlage des Bremerhavens.

Die Deputation hat sich in der am Schlusse ihres fünften Berichts angedeuteten Hoffnung:

„daß der Binnenhaven und die Schleuse noch im Laufe dieses Jahres „fertig und die Arbeiten an dem Außenhaven so weit gefördert werden „dürften, daß die Vollendung des ganzen Werks im nächsten Jahre noch „bedeutend früher, als der Anschlag es hoffen lassen, werde eintreten „können,"

nicht getäuscht gefunden, da ungeachtet der ungünstigen Witterung, welche das gegenwärtige Jahr vor andern ausgezeichnet, die angeführten Aufgaben wirklich gelöset worden, und selbst der Außenhaven schon so weit ausgetieft ist, daß Schiffe, welche vermöge ihrer Bauart oder Ladung nur einer Wassertiefe von 12—13 Fuß bedürfen, sich schon von jetzt an, der Sicherung, welche das Havenbassin gewährt, werden bedienen können; — die weitere Ausbaggerung des Vorhavens bis zu der erforderlichen Tiefe aber in der ersten Hälfte des nächsten Jahres ohne Zweifel beschafft werden dürfte.

Unter diesen Umständen, und damit der Genuß der gedachten Sicherungs-Anstalten für die Seeschifffahrt, soweit solches thunlich, förderſamst eintreten möge, glaubt die Deputation, daß mit dem Anfange des nächsten Jahres die Anstellung eines ordentlichen Havenmeisters erforderlich seyn werde, und giebt anheim, einen jährlichen Gehalt von 500 Thalern in Golde nebst freier Wohnung für denselben auszusetzen.

Wegen Handhabung der Schleuse hat sie für den Lauf des nächsten Jahres, wo die Unternehmer noch für dieselbe einstehen müssen, mit provisorischen Maaßregeln ausreichen zu können geglaubt, und wird sich dieserhalb, so wie wegen näherer Festsetzung eines Haven- und Schleusengeldes, über dessen detaillirte Maaßbestimmung die Erfahrung noch einige Data an die Hand geben muß, zu seiner Zeit weitere Vorschläge zu machen erlauben.

Da auch der innerhalb des Deichs liegende Theil des Havenbezirks vom nächsten Jahre an, sey es zur Cultur des Bodens durch Gras, Feld- oder Gartenfrüchte oder durch Verwendung eines Theils zu Bauplätzen disponibel erscheint, so dürfte das Terrain zu diesen Zwecken zu ebenen und in gehörigen Stand zu setzen seyn.

Die Deputation hält es nämlich noch für zu früh, über die Anlage des ganzen Havenorts schon jetzt einen detaillirten Plan und Entschluß zu fassen, und

glaubt vielmehr, daß es bei einem so bedeutenden und wichtigen Werke rathsam erscheinen dürfte, mit der Umsicht und Besonnenheit zu verfahren, welche sich zur Regel macht, die in einer gegebenen Zeit wirklich vorhandenen Bedürfnisse zunächst ins Auge zu fassen und für die Befriedigung derselben Sorge zu tragen, ohne darüber diejenigen Requisite aus den Augen zu verlieren, welche sich der Natur der Verhältnisse zufolge in fernerer Zeitfolge entwickeln und demnächst als weiter zu befriedigendes Bedürfniß darstellen müssen. Ein zweckmäßiger Plan erwächst und reift so an der Hand der Erfahrung und man behält hinreichenden Raum, um die Lehren und Winke derselben benutzen und verfolgen zu können.

Als nächstes Bedürfniß für eine zweckmäßige Benutzung des vorhandenen Seehavens dürfte nun die Erbauung von Magazinen oder Packhäusern, von Wirthshäusern und von Wohnungen für mancherlei Handwerker, für Lootsen, Leichterschiffer, Matrosen und Arbeitsleute überhaupt, anerkannt werden. Es erscheinen dabei offenbar zur Errichtung von Packhäusern oder von Wohnungen mit zweckmäßigem Raum und Boden zur Lagerung von Waaren, diejenigen Bauplätze am geeignetesten, welche längs des Havenbassins, und zwar zunächst an der Nordostseite desselben und des Quais oder der Schlachte vor demselben (wofür circa **100** Fuß in der Breite Raum zu lassen seyn dürfte) belegen sind, indem die Bestimmung des Raums, welcher längs der Südwestseite des Bassins zwischen diesem und dem großen Weserdeiche etwa zu Bauplätzen benutzt werden könnte, besser noch einige Zeit ausgesetzt bleibt, um erst aus der Erfahrung abzunehmen, was in Beziehung auf Benutzung oder Entziehung des Windes für die im Haven befindlichen Schiffe in dieser Hinsicht rathsam seyn möchte.

Um diese Plätze vorzugsweise für die Bedürfnisse des Seehandels benutzt zu sehen, scheint es räthlich, sie bei der Ueberlassung zum Bebauen theurer im Preise zu halten, als die hinter liegenden, auf denen, wenn sie billiger zu haben sind, die vorgedachten hülfleistenden Gewerbsclassen sich vorzugsweise ansiedeln dürften.

Die Deputation schlägt nun vor, die Anweisung dieser verschiedenen Arten von Bauplätzen vor der Hand auf denjenigen Raum des Havendistricts zu beschränken, welcher zwischen einer von dem Hause des Schiffszimmermeisters Cornelius nach dem Havenbassin gezogenen Linie und der Geeste östlich gelegen ist, und auch von diesem Raume den Deich selbst auszunehmen, da derselbe von Zeit zu Zeit einer Erhöhung bedürfen wird und sich deshalb höchstens zur Placirung von transportablen Buden eignet, auch zu dessen Sicherstellung das Fahren auf demselben möglichst zu vermeiden ist.

Dieser Raum dürfte nun im nächsten Frühling zu ebnen, und damit dem Publicum ein vorläufiger Anblick, wie derselbe in Bauplätze vertheilt sich ausnehmen möchte, dargeboten werden könne, ungefähr nach Maaßgabe der angelegten Handzeichnung, in Straßenlinien abzutheilen, und diese mit Pfählen und Bäumen zu versehen seyn.

Anlage.

Ein zweckmäßiger Vorschlag über die Bedingungen, unter welchen dergleichen Bauplätze an die Anbaulustigen zu überlassen seyen, erscheint an der einen Seite bei dem

dem Wunsche, von diesem mit so bedeutendem Kostenaufwande von dem Staate erworbenen Boden den möglichsten Nutzen zu ziehen, und an der andern Seite, bei der erforderlichen Behutsamkeit, durch gar zu schwierige Bedingungen doch auch von dem Anbaue nicht abschrecken zu dürfen, als keine leichte Aufgabe. Die Deputation hat derselben daher eine sorgfältige Ueberlegung gewidmet und ist durch deren Resultat veranlaßt worden, bei dem nachfolgenden Versuche der nächsten Lösung dieser Aufgabe von den Gesichtspuncten auszugehen, daß jeder, der bauen will, da er ohnehin für den Bau einer bedeutenden Summe bedarf, es schwieriger finden müsse, diese sofort durch eine nicht unbedeutende baare Auslage für den Ankauf des Bauplatzes noch zu erhöhen, als die Zinsen derselben jährlich zu entrichten, und daß der Bremische Staat, indem derselbe zur Unterhaltung des Havenorts und seiner öffentlichen Anstalten jährlich einer nicht unbedeutenden Summe bedarf, und daher den Kaufpreis doch zinsbar würde anlegen müssen, dabei nicht verliert, im Gegentheile vielmehr die sicherste Hypothek für den Capitalbetrag erwirbt, wenn diese Zinszahlung als unablösbare Grundrente oder Canon auf dem Boden radicirt wird, und bei jeder Veräußerung eines auf demselben zu errichtenden Gebäudes ein Vorzugsrecht behauptet. Die Deputation hat ferner geglaubt, ein gewisses Maaß für die Breite jedes Gebäudes an der Straße, und damit zu einem Hofplatz oder kleinen Garten etwas übrig bleibe, das dreifache für die Länge desselben in dieser Breite annehmen zu müssen; nicht um dieses Maaß für jeden Bau zu fixiren, sondern um den Grundzins nach demselben zu normiren, wobei es denn unbenommen bleibt, sich mit dem Anbauer über einen oder mehrere Plätze, so wie über die Theilung eines Platzes zu verständigen und nach Maaßgabe solcher Verständigung den Canon näher zu bestimmen. Und wenn die Deputation weiter für den für einen solchen Bauplatz unter Berücksichtigung der Lage desselben zu begehrenden Canon eine bestimmte Summe vorschlägt, so geschieht das auch nur in Berücksichtigung des Bedürfnisses, einen bestimmten Anfangspunct für das erforderliche Verfahren zu finden und um das im Anfange immer mißliche Risico einer öffentlichen Versteigerung einer Anzahl solcher Bauplätze zu umgehen, ohne dabei jedoch anzunehmen, daß eine solche Maaßregel unter eintretenden Umständen nicht künftig dennoch angemessen erscheinen könnte.

Die Vorschläge der Deputation sind weiter die folgenden:

1) Ein ganzer Bauplatz wird zu **40** Fuß Breite an der Straße und zu **120** Fuß Länge in dieser Breite angenommen.

2) Die Deputation wird autorisirt, unter thunlichster Berücksichtigung der vorgedachten Interessen des Staats, solche Bauplätze, jedoch die der vorzüglichsten Art (wohin die längs des Haven-Bassins zu zählen) nicht unter Stipulirung eines jährlichen Canons von **20** Rthlr. in Golde und die in den entfernteren Theilen belegenen nicht unter Stipulirung eines jährlichen Canons von **10** Rthlr. in Golde anzuweisen.

Bloß um die abgelegensten Plätze anzubringen und um einzelne Anbauer, deren der Havenort gleich Anfangs besonders bedürftig seyn möchte, wie z. B. ge-

schickte

schickte Lootsen, zur Niederlassung zu bewegen, wird es der Deputation gestattet, in einzelnen Ausnahmsfällen auch einen geringern Canon zu stipuliren.

3) Es sind bei diesen Anweisungen folgende Bedingungen zu machen:

a. Der Bauplatz ist im Laufe des ersten Jahres mit einem anständigen Stacket oder einer lebendigen Hecke zu befriedigen; wird die letztere gewählt, so ist dieselbe 2 Fuß innerhalb der angewiesenen Gränze zu setzen.

b. In gleicher Frist hat der Anbauer den Fußweg (trottoir) vor seinem Grundstücke auf die von der Behörde ihm näher anzugebende Art und Weise anfertigen zu lassen, und denselben, so wie den Fahrweg vor solchem Grundstücke, weiterhin in gutem Stande zu erhalten. Sollte demnächst eine Bepflasterung, Begrandung oder sonstige Befestigung dieser Wege von Staatswegen angeordnet und ausgeführt werden, so hat jeder Grundbesitzer die desfallsigen Kosten und gleicherweise die der künftigen Unterhaltung nach Maaßgabe seines Anschusses zu tragen.

c. Spätestens im zweiten Jahre muß der Bau eines Hauses auf diesem Bauplatze erfolgen, wobei dem Anbauer überlassen bleibt, das Haus massiv oder in Fachwerk zu erbauen, jedoch ist derselbe gehalten, das Dach mit Ziegeln zu decken und das Haus mit der Fronte an der ihm dazu angewiesenen Straße zu placiren.

4) Jedem Anbauer wird über das von ihm erworbene Grundstück gegen Entrichtung eines Weinkaufs, zum Belauf des doppelten Canons, ein Grundbrief ausgefertigt. Bei etwanigen Veränderungen des Besitzers hat der neue Eigenthümer innerhalb 6 Wochen, bei Vermeidung doppelter Zahlung, die Umschreibung in dem Lagerbuche nachzusuchen und einen neuen Grundbrief zu lösen, wofür derselbe, wenn der Besitz auf einen der Descendenten übergeht, auch nicht mehr als den doppelten, sonst aber den viersachen Canon zu entrichten hat.

Es wird ihm dagegen, bei gehöriger Wahrnehmung dieser Leistungen, das volle Grundeigenthum zugesichert, so daß er dasselbe jederzeit zu verpfänden und zu verkaufen berechtigt ist, wenn die gedachte Zahlung von Canon und Weinkauf nur in der Hypothek oder dem Kaufbriefe, als auf dem Grundstücke ruhende priwilegirte erste Last angegeben worden.

Die Zahlung des Canons wird jederzeit um Martini statt finden; wer aber bis zum Martinitage 1830 einen Bauplatz angewiesen nnd den Grundbrief darüber ausgefertigt erhält, wird für dasmal mit der Zahlung des Canons verschont werden.

5) Der jährliche Betrag der auf diese Weise eingehenden Weinkäufe und Grundrenten nebst den sonstigen von den zum Haven-Districte gehörenden Grundstükken zu beziehenden Nutzungen wird als Dotation des Havens und Havenorts betrachtet, und soweit solcher zur Bestreitung der Kosten dieses Etablissements erforderlich ist, jährlich verwendet, ein etwaniger Ueberschuß aber an die Generalcasse abgeliefert.

Mit

Mit dem jedesmaligen General-Budget wird ein Verzeichniß der sämmtlichen Aufkünfte von Bremerhaven vorgelegt, so wie ein Special-Budget über sämmtliche im Laufe des nächsten Jahrs dafür erforderlichen Ausgaben, mit Ausschluß der Besoldungen für angestellte Beamte. Sollte sich daraus ergeben, daß die Ausgaben nicht durch die Einnahmen gedeckt werden, so wird durch Rath- und Bürgerschluß festzusetzen seyn, ob und welcher Zuschuß aus der Staatscasse für das Etablissement zu bewilligen und wozu derselbe zu verwenden sey.

6) Bei der Annahme der Colonisten dürften die erforderlichen polizeilichen Rücksichten zur möglichsten Verhütung von Ansiedelung solcher, die ein sie nährendes Gewerbe nicht nachzuweisen im Stande sind, zu beobachten seyn, ohne jedoch einen Zunftzwang dabei einzuführen.

7) Ueber die von den Colonisten zu zahlenden Steuern und Abgaben wird erst bei zunehmender Bevölkerung des Havenorts zweckmäßig berathen werden können, doch dürfte es zur Erreichung des Zwecks, daß die längs dem Havenbassin anzuweisenden Bauplätze vorzugsweise zur Anlage größerer, mit Packraum versehener Gebäude benutzt und daher von solchen Personen acquirirt werden möchten, die sich zu einer, den Seehandel und den größeren Verkehr fördernden Benutzung derselben geeignet befinden, rathsam erscheinen, der Deputation zu empfehlen, wegen Ueberlassung dieser Plätze in der Regel mit solchen Personen zu contrahiren, welche, seyen sie Bremer oder Ausländer, entweder zur Betreibung des Handels en gros in Gemäßheit deshalb bestehender oder weiter erfolgender gesetzlicher Anordnungen befähigt erscheinen, oder bei dem Ankauf eines solchen Bauplatzes sich ausdrücklich zur Erbauung eines Gebäudes jener Art verpflichten.

Sollte über diese vorläufigen Bestimmungen, deren nähere Würdigung die Deputation ergebenst anheim stellt, ein Beschluß erfolgen, so würde dieselbe vom Anfang des nächsten Jahres an, mit den vorbereitenden Maaßregeln zur Ausführung derselben sofort zu beginnen im Stande seyn, und sich bestreben, es, wenn irgend möglich, dahin zu bringen, daß gegen den nächsten Herbst das Etablissement des Bremerhavens der Seeschifffahrt nicht bloß einen gesicherten Anker-, Lösch- und Ladeplatz, sondern auch die zur Benutzung desselben erforderlichen nothwendigsten Hülfsmittel darbiete.

Anlage E., mit Unter-Anlagen a. u. a. b., zum Antrage des Senats.

Bericht

der

Wegbau-Deputation, die Chaussee über Borgfeld bis an die Gränze betreffend.

Die Vorschrift, daß über neue Anlagen, so weit es thunlich ist, schon vor Einreichung des Budgets berichtet werden soll, und zugleich der Umstand, daß der Transport von Pflastersteinen im Winter bei Frostwetter mit bedeutender Ersparung beschafft werden kann, veranlaßt die Wegbau-Deputation zu nachstehendem Vortrage.

Nachdem im Convente vom **13.** October **1826** der Bau einer Stein-Chaussee von Lehe über Borgfeld bis an die Lilienthaler Gränze genehmigt und selbst von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewünscht worden, daß statt der vorgeschlagenen drei Jahre diese Arbeit in kürzerer Zeit möge vollendet werden können, mußte sie zwar während des unglücklichen Jahres **1827** noch unterbleiben, in den Jahren **1828** und **1829** ist sie aber bis zu dem Dorfe Borgfeld beendigt und auch die neue Weggeldserhebung an die Stelle der Brückengeldshebung seit Juli dieses Jahres eingeführt.

Außer der nicht bedeutenden Rectification des Wegs durch das Dorf, bleibt indessen noch die schwierige Strecke vom Dorfe bis an die kleine Wörpebrücke übrig. Allein eben diese ist bekanntlich in ihrem gegenwärtigen Zustande in so schlechter Beschaffenheit, daß, wenn nicht auch künftig, wie bisher die Communication während eines Theils des Jahres unterbrochen werden und dadurch der Bau der fertigen Straßenstrecke fast unnütz, auch zugleich die zweifache Erhebung eines Weggeldes auf der Straße von der Gränze bis zur Stadt nicht als eine große Unbilligkeit erscheinen soll, der Bau unerläßlich nothwendig ist.

In der That ist es auch für die Stadt vom wesentlichsten Interesse, daß eine solche Verbindung mit Lilienthal in allen Jahreszeiten, besonders für die Winterszeit zu Stande gebracht werde, damit dann die Torfzufuhr ununterbrochen und hauptsächlich in einer solchen Zeit, wo die Mooranbauer sich von andern landwirthschaftlichen Arbeiten am besten abzumüßigen vermögen, pr. Achse geschehen möge, welches grade diejenige Zeit ist, wo dieses nothwendige Feuerungs-Material hier am meisten gesucht wird.

Diese Torfzufuhr zn Wagen zu vermehren ist aber die angelegentlichste Sorge der Hannöverischen Regierung, die daher, zufolge einer hierher erlassenen officiellen

Mittheilung, wovon die Wegbau-Deputation in Kenntniß gesetzt ist, die Straße von unserer Gränze an durch Lilienthal bis nach Moorhausen ebenfalls zu pflastern und in Lilienthal eine große Torfniederlage anzulegen beabsichtigt, wenn nur unsere Chaussee baldigst bis an die Gränze fortgeführet wird.

Sie hat daher den Wunsch ausgedrückt, daß damit nicht gezögert werden möge und daß es Hannöverischer Seits Ernst mit der Bepflasterung ihres eigenen Weges sey, zeigt sich daraus, daß bereits am 19ten dieses eine Ausdingung der Steinlieferung geschehen soll.

Um unseres eigenen Vortheils willen und aus nachbarlicher Berücksichtigung der Wünsche eines uns besonders befreundeten Staats dürfte es sich demnach dringend empfehlen, daß dieser Bau im nächsten Jahre ausgeführt werde.

Die Schwierigkeit der Anlage besteht darin, daß die Strecke, welche queer über die sogenannte Borgfelder Schweineweide bis an die hohe Wummebrücke führt, nicht aufgedammt werden darf, weil das Wasser, welches, wenn bei Hochwasser der Strom austritt, über die große Borgfelder Weide und die dahinter belegenen Hannöverschen Niederungen sich zu verbreiten pflegt, in seinem freien Ablauf nicht zu hemmen ist, und besonders, wenn das ausgetretene Wasser gefroren gewesen, die große Masse Eis, die sich auf dieser sehr bedeutenden Fläche gebildet hat, offenen Abzug behalten muß. Will man sich daher nicht zu der sehr kostbaren Anlage und Unterhaltung langer Brücken verstehen, wozu die Deputation doch nicht rathen kann, so bleibt kein anderes Mittel, als das Wasser bei höherem Wasserstande über den Weg streichen zu lassen, wie es auch bei einem Theile der Huchtinger Chaussee geschieht, und die Aufgabe ist nur, die Anlage so zu machen, daß der Ueberlauf keinen erheblichen Nachtheil anrichtet, welches aber, weil er eben nicht lange zu dauern pflegt und selten so hoch ist, daß nicht dennoch bei einer festen gepflasterten Straße die Fahrt fortdauern könnte oder doch höchstens nur auch wenige Tage unterbrochen wird, mittelst einer vorsichtigen und tüchtigen Einrichtung und sorgfältigen Unterhaltung zu erreichen seyn wird.

Unteranlage a.

Obgleich die Deputation schon die Erfahrung der erwähnten Huchtinger Chaussee-Strecke für sich zu haben meint, hat sie doch das gleichfalls angefügte Gutachten des Wasserbau-Directors Blohm darüber gefordert, welches zugleich näher zeigt: warum so und nicht anders gebaut werden dürfe und wie dabei zu verfahren sey.

Unteranlage a. b.

Aus dem ferner angelegten Kostenanschlage ergiebt sich sodann, daß dieser Bau noch einen Aufwand von **2400** Rthlr. erfordern wird. Die ganze Chaussee wird hiernach allerdings etwas kostbarer, als der ursprüngliche Ueberschlag angab, bei welchem verschiedene Umstände nicht vorauszusehen waren, allein da die Erfahrung der letzten sechs Monate die sichere Aussicht giebt, daß das Weggeld fast **800** Rthlr. mehr wie das vorherige Brückengeld eintragen wird, so dürfte die Verwendung, abgesehen von allen andern oben angedeuteten Vortheilen, auch in rein finanzieller Hinsicht sich vollkommen rechtfertigen lassen.

Die

Die Deputation erläßt daher ihren gehorsamsten Antrag dahin:

daß der schon im Jahre **1826** beschlossene Bau dieser Chaussee im nächsten Jahre für die angegebene Strecke vom Dorfe Borgfeld bis an die Hannöversche Gränze auf die dargelegte Weise fortgeführt und die dafür veranschlagte Summe von **2400** Rthlr. bewilligt werden möge.

Unter-Anlage a. zu E.

Erforderter Bericht

in Betreff der zweckmäßigsten Verbesserung und Bepflasterung des Weges nach Lilienthal über die Borgfelder Weide.

Zur Entscheidung der Frage:

ob es rathsamer sey, im vorkommenden Fall, bei der Bepflasterung des Weges über die Borgfelder Weide nach Lilienthal den ganzen Weg aufzudammen, oder vielmehr den Theil des Weges queer über die Weide in seiner jetzigen niedrigen Lage zu pflastern und wie letzteren Falls zu verfahren, um sich Haltbarkeit des Pflasters versprechen zu können?

dürfte vielleicht die folgende kurze Darstellung führen.

1) Wenn der ganze Weg über die Weide bis über die höchste Wasserhöhe der Wumme aufgedammet wird, so bekommt zwar unläugbar das Pflaster eine sicherere Lage, allein durch die Aufdammung wird der Abfluß des Hochwassers der Wumme zu übermäßig und gefährlich beschränkt, welches weder in Betracht der Sicherheit der Deiche und der vorhandenen Brücke, noch auch des Wegdammes selbst gewagt werden darf, ohne mittelst einer zweiten hinreichenden Brückenöffnung dem Ueberfluß des Wassers einen Ablauf zu verschaffen; denn, wenn auch der Strom des Hochwassers der Wumme nach der Erfahrung nicht erheblich ist, und wegen des geringen Gefälles und der hier noch beträchtlichen Ausdehnung des Inundations-Profils, welches sich hernach unterwärts zusammenziehet, nicht erheblich seyn kann, so wird es doch einleuchten, daß man ein Abfluß-Profil von pptr. **1400** Fuß lang und circa **4** Fuß hoch, wenn auch die Strömung in demselben nur **2** Fuß per Secunde betrüge, nicht ganz aufheben dürfe, da die vorhandene Brückenöffnung im Verhältniß nicht beträchtlich und die Strömung in derselben beim Hochwasser schon jetzt oftmals sehr bedeutend ist. Dieses angenommen, würde es also bei der gänzlichen Aufdammung des quästionirten Weges nothwendig einer neuen Brücke bedürfen, deren Weite rathsamer Weise nicht geringer als die der vorhandenen Brücke seyn dürfte und die

daher — wenn auch von Holz erbauet — doch mindestens **4000** Rthlr. kosten würde, ein solcher Kostenaufwand dürfte aber für den Zweck des Weges, so erheblich er auch in Betreff der Torfzufuhr während des Winters für die Stadt gehalten werden muß, schon zu groß erscheinen, um so mehr, da noch die beträchtlichen Kosten der Aufdammung hinzukommen würden, die leicht **1000** Rthlr. ausmachen können, zu geschweige, daß auch ein bedeutender Theil der Weide dazu vergraben und unbrauchbar gemacht werden müßte und die künftigen Unterhaltungskosten der Brücke nicht aus der Acht gelassen werden dürften.

2) Dahingegen werden fast alle vorstehenden Kosten gesparet und der Hochwasser-Abfluß über die Weide bleibt nach wie vor, wenn die Wegstrecke queer über die Weide in ihrer jetzigen niedrigen Lage gepflastert wird. Zwar ist dabei die Fahrt minder bequem, so bald der Weg mit Wasser bedeckt wird, und kann während des höchsten Wasserstandes und wenn bei Frostwetter das Eis unhaltbar und nicht zerschlagen ist, selbst auf mehrere Tage gestöret seyn; allein dennoch ist durch die Bepflasterung des Weges, auch unter diesen Umständen, in Vergleich gegen die jetzige Beschaffenheit sehr viel gewonnen, weil sowohl die Fahrt auf dem mit Wasser bedeckten Pflasterwege viel sicherer und leichter ist, als auf dem Sandwege, in welchem unter solchen Umständen gemeiniglich gefährlich tiefe Gleisen entstehen, als auch weil dieserhalb, sobald es die Wasserhöhe nur gestattet, die Fahrt auf dem Pflasterwege gemeiniglich mit Sicherheit wieder anheben kann, auf dem Sandwege aber nur mit einiger Wagniß und vieler Beschwerde wegen der eben gedachten tiefen Gleisen und Löcher. Freilich können auch Löcher in dem Pflasterwege entstehen, allein sie sind gewöhnlich weniger gefährlich, weil die Steinunterlage gewissermaaßen bleibt, wenn sie auch etwas in Unordnung geräth. Im Allgemeinen wird jedoch dieses der Ueberschwemmung ausgesetzte Pflaster unstreitig weniger haltbar seyn und öfterer Reparaturen bedürfen als ein trocken liegendes; Manches kann aber durch eine zweckmäßige und feste Anlage beseitigt werden, wenigstens ist alsdann, zufolge der bisherigen Erfahrungen an dem Sandwege, keine große Besorgniß für das Bestehen des Pflasters vorhanden, auch wird die bereits gemachte Probe-Anlage hiervon weitere Ueberzeugung geben können. Gewissermaaßen kann auch die im Wahrdamm auf dem Wege nach Huchtingen befindliche, zum Ueberströmen eingerichtete Pflasterstrecke, welche mehrmals Probe bestanden hat, ohne bedeutende Beschädigung zu erleiden, als Erfahrung gebend mit angenommen werden.

Ueberhaupt ist aber die Unterhaltung eines Pflasters von etwa **1300** Fuß Länge, wie dieses über die Borgfelder Weide, kein so erheblicher Gegenstand als die damit zu erreichende Verbesserung des Weges.

Die möglichste Haltbarkeit dieses Pflasters dürfte vornämlich zu erlangen seyn:

1) durch eine gute Auswahl der Steine, wobei die Sprengsteine von einiger Größe als die besten anzusehen sind;

2) durch das feste Einpflastern derselben mit geringer Wölbung des Pflasters und zweckmäßiger Befestigung des Pfla-

Pflastersaums mittelst dahinter zuschlagenden kleinen Pfähle und anzustampfenden Klayes oder Lehms;

3) durch hohe Wasen- und Soden-Ränder des Erdweges und durch Unterhaltung einer dichten Buschpflanzung an der Dossirung des Weges, wodurch der Stromzug gemäßigt wird. Auch kann die Beschüttung des Pflasters mit zerkleinerten Steinbrokken, welche in die Fugen der Steine klemmen, und diese dichten, so wie die Bedeckung des Weges mit Heidsoden vor der Ueberschwemmung, in soweit dieses thunlich ist, von Nutzen seyn.

Vor allen Dingen aber darf diese Wegstrecke nicht weiter erhöhet werden, um den gefährlichen Uebersturz des Wassers zu vermeiden; dahingegen wird es in dem Betracht nicht schädlich seyn, für die Erleichterung der Fahrt aber von großem Nutzen, wenn die längs dem Borgfelder Deiche befindliche Strecke des Weges von circa 900 Fuß Länge, so wie die zwischen der Wumme- und Worpe-Brücke vorhandene Strecke aufgedammt und wasserfrei gemacht wird. Der zu dem Ende so wie zur Instandsetzung und Bepflasterung der ganzen betreffenden Wegstrecke auf die gedachte Weise erforderliche Kosten-Aufwand ist in dem angefügten Anschlage zwar nach Schätzung berechnet, doch läßt sich diese nicht so zuverlässig machen wie bei andern Wegbau-Arbeiten, weil bei der Ausführung es sich näher zeigen wird, ob in dem Bauverfahren einige Abänderungen nöthig sind, die auf den Kostenpunct einigen doch immer nicht erheblichen Einfluß haben könnten.

Bremen am 1. December 1829.

(Gez.) Bloh m.

Unter-Anlage a. b. zu E.

Kosten-Anschlag

über

die Vollendung der Chaussee von Bremen nach Lilienthal auf der Strecke über der Borgfelder Schweineweide bis vor die Worpe-Brücke.

---

1) Aufdammung der 900 Fuß langen Strecke vor dem Dorfe Borgfeld, längs dem Wumme-Deiche, über die gewöhnliche Höhe des Hochwassers der Wumme, in 24 Fuß oberer Breite und zweifüßiger Dossirung des Dammes, mit un-

entgeldlich von der Weide in der Nähe zu nehmenden Erde in Anrechnung auf den Weideantheil der Stadt, pptr. . . **500** Rthlr.

Bepflasterung in zehnfüßiger Breite, circa **35** Quadrat-Ruthen Pflaster ausmachend, wozu ungefähr **140** Stapelmeter Steine erforderlich sind, die mit allen Unkosten im Pflaster zu stehen kommen circa . . . . . **450** —

2) Zurichtung und Bepflasterung der niedrigen, zum Ueberlaufen bestimmten Wegstrecke queer über der Weide auf **1300** Fuß Länge mit **15** Fuß Pflaster-Breite, circa **76** Quadrat-Ruthen ausmachend, wozu pptr. **310** Stapelmeter Sprengsteine erforderlich sind, davon jedoch **200** Meter als vorräthig angenommen werden können, wenn die an der Chaussee bei Seebaldsbrück auf dem Lager vorhandenen paßlichen Sprengsteine dazu hergegeben werden, also dann nur anzukaufen sind — **110** Meter, welche mit allen Unkosten im Pflaster etwa kosten können . . . . . **360** —

Fuhr- und Pflaster-Lohn jener vorräthigen **200** Meter, circa . . . . . **240** —

Nebenkosten für die Zurichtung des Weges, Buscharbeit ꝛc. . . . . **200** —

3) Aufdammung der Wegstrecke zwischen der Wumme- und Wörpe-Brücke auf circa **450** Länge in **24** Fuß oberer Wegbreite, wozu die benöthigte Erde ebenfalls in der Nähe von der Weide erfolgen müßte und sind dann die Kosten anzunehmen circa . . . . . **200** —

Ferner:
Bepflasterung dieser Strecke in **10** füßiger Breite, circa **18** □Ruthen enthaltend und **72** Stapelmeter Steine erfordernd, welche im Pflaster zu stehen kommen . . . . . **230** —

4) Allgemeine Kosten für Wegpfähle, Pflanzungen, Aufsicht ꝛc. **220** —

Zusammen .... **2400** Rthlr.

Bremen,
am 22. November 1829. (Gez.:) Bloh m.

Anlage F.

Anlage F., zu dem Antrage des Senats.

Bericht
der
Deputation zur Revision der Steuern.

Die im Convente vom 11. September 1829 ernannte Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, findet nach erfolgter Berathung sich veranlaßt, das Nachstehende zu geneigter Prüfung zu empfehlen, indem sie das Fortbestehen der Auflagen für das Jahr 1830 voraussetzt.

Zu II. Abgabe von dem Kaufe und Verkaufe, auch Tausch von Immobilien.

Bei dem Tausche von Immobilien ist festgesetzt, daß vom Werthe beider Grundstücke die Abgabe zu bezahlen sey, wie dieses denn auch an sich als richtig erscheint, da bei dem Tausche die Eigenthums-Veränderung bei zwei Grundstücken eintritt. Diese Abgabe, welche doppelt so hoch ist als die bei dem Verkaufe, erschwert aber die für die Landes-Cultur so wünschenswerthen Verkoppelungen von Gemeinheiten und Austauschungen von Ländereien und die Deputation erlaubt sich daher den Vorschlag, in diesen Fällen die Abgabe dahin zu ermäßigen, daß sie nicht höher sey, als bei dem Verkaufe. Es würde, wenn dieses gebilligt wird, am Ende des ersten Satzes hinter den Worten „zu bezahlen" hinzuzufügen seyn: bei Verkoppelungen von Gemeinheiten und Austauschungen von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche von Immobilien auf die Hälfte ermäßigt und hat jeder der Contrahenten die Hälfte der ermäßigten Abgabe zu bezahlen.

Zu III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, zu 2.

Die den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörenden Gebäude sind bisher nur dann dieser Steuer unterworfen worden, wenn sie vermiethet waren, indem wenn dieses nicht der Fall war, kein Taxat derselben existirte. Soll es hierbei nun

nun sein Bewenden haben, so werden die Worte „für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörenden Gebäude," welche dem bisherigen Gebrauche widersprechen, wegzulassen, und es wird hinter „zu entrichten" hinzuzufügen seyn: „bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxat ¾ per Mille zu zahlen."

Und unter No. 6, bei den Befreiungen, wird dann hinzuzusetzen seyn: „c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden nicht vermietheten Gebäude."

Zu V. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

Wenn für Concursmassen oder auf den Antrag einzelner Gläubiger gepfändete Mobilien verkauft werden, so ist in der Regel für solche erzwungene Verkäufe der Erlöß nur gering und derselbe wird außer den Concurskosten noch durch andere Gebühren geschmählert. Es erscheint daher sehr billig, die nur zur Befreiung der Schuldner und Befriedigung der Gläubiger vorgenommenen Nothverkäufe von dieser Abgabe zu befreien und es wird dieses um so unbedenklicher geschehen können, als der Ertrag dieser ganzen Abgabe nicht bedeutend ist. Wird der Vorschlag genehmigt, so wäre hinter dem Worte „öffentlichen" hinzuzufügen: „nicht executiven."

Zu XIII. Auflage auf Pferde.

Die Erhebung dieser Auflage unterliegt manchen Schwierigkeiten und namentlich wird über Verschweigungen und unrichtige Angaben geklagt, weshalb die Deputation vorschlägt, auch hierbei eine Geldstrafe so wie bei der Auflage unter XIV. dahin eintreten zu lassen, daß jede Unterlassung der Angabe so wie jede falsche oder unrichtige Angabe mit 10 Rthlr. zu bestrafen sey.

Zu XV. b. Verhältnißmäßiger Stempel, No. 18.

Es kommt häufig der Fall vor, daß Wechsel, welche der Stempelabgabe unterworfen sind, erst nach dem Indossiren von den Indossenten zum Stempeln vorgelegt werden, wobei diese, da aus ihrem Vorlegen des Wechsels genügend erhellt, daß sie eine Umgehung der Abgabe nicht beabsichtigt haben, die verwirkte Stempelstrafe zu zahlen sich entlegen. Auch läßt sich es nicht verkennen, daß die Verpflichtung, die Wechsel vor dem Indossament stempeln zu lassen, in eiligen Fällen dem Handelsstande oft sehr beschwerlich wird. Die Deputation glaubt daher es als einen Versuch auf ein Jahr empfehlen zu dürfen, indossirte Wechsel auch noch nach dem Indossamente

mente zur Stempelung ohne Strafe zuzulassen, wenn sie nur binnen 3 Tagen nach dem Datum des Indossaments vorgelegt werden.

Es würde dann der letzte Satz unter No. 18 so lauten müssen: Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet.

Reclamations-Deputation.

Durch die desfallsigen Beschlüsse im Convente vom 13. November 1829 wird hier ein Zusatz erforderlich, der etwa so lauten könnte:

12) Sämmtliche die Grundsteuer im Gebiete (mit Ausnahme von Vegesack und der Feldmarken von Uhtbremen und Pagenthorn) betreffende Reclamationen, gelangen zur Entscheidung an eine besondere deshalb angeordnete Deputation, auf welche übrigens für ihren abgesonderten Wirkungskreis die obigen Vorschriften gleichfalls Anwendung finden.

Da endlich die Einnahme für die jährlichen Steuern sich vermindert hat, auch in vorstehendem Berichte einige Ausnahmen vorgeschlagen sind, die um etwas den Ertrag derselben verringern werden, so hat die Deputation bei der jetzigen Finanz-Lage Bremens es für Pflicht gehalten, auf den Ersatz des Ausfalls Bedacht nehmen zu müssen. Sie ist des Dafürhaltens, daß die Policen der Feuerversicherungen in der Stadt füglich einer mäßigen Abgabe werden unterworfen werden können und empfiehlt es, die nähere Prüfung dieser Ansicht durch eine dazu niederzusetzende Deputation vornehmen zu lassen, welche dann auch die näheren Modalitäten in Vorschlag zu bringen hätte.

Anlage G., zu dem Antrage des Senats.

Bericht
die
Accise-Abgaben betreffend.

Nachdem im Jahre **1824** der Senat und die Bürgerschaft sich dahin vereinigt hatten, statt der ehemaligen Accise-, Convoye-, Tonnengelds- und sonstigen auf dem Waarenhandel ruhenden Abgaben einen Eingangszoll von ½ Procent vom Werthe der seewärts einkommenden Güter und einen Ausgangszoll von ¼ Procent vom Werthe von der Ausfuhr zu erheben, wurde zugleich, um sich durch die Erfahrung zu überzeugen, ob dieser dem neuen Verzollungs-Systeme zum Grunde gelegte Tarif genügen werde, die Staats-Casse für den Betrag der ehemaligen gegen das neue Zollwesen aufgehobenen Abgaben hinreichend zu entschädigen, festgesetzt, nach Ablauf von fünf Jahren eine Revision dahin eintreten zu lassen, ob die Resultate der neuen Erhebungsweise einen bedeutenden Unterschied gegen den Ertrag, welchen der gleiche Waarenumsatz nach den alten Abgabensätzen berechnet, geliefert haben würde, ergäben, um darnach erforderlichen Falls eine anderweitige Feststellung des Zolltarifs vorzunehmen.

Diese fünf Jahre sind gegenwärtig verflossen und die Deputation hat es daher für ihre Pflicht halten müssen, diesen Gegenstand wiederum aufzunehmen und denselben zu Erstattung eines Berichts zu bearbeiten. Um denselben indeß vollständig geben zu können, ist es erforderlich, daß die Ein- und Ausfuhrlisten auch des laufenden Jahres vorab abgeschlossen werden, damit auch über diese die Berechnung sich erstrecken und so über fünf volle Verwaltungsjahre eine vergleichende Uebersicht angefertigt werden könne. Da diese Arbeit aber erst in den ersten Monaten des künftigen Jahres wird beendigt werden können, die Deputation aber voraussetzen zu dürfen glaubt, daß es zweckmäßiger geachtet werden möchte, die von ihr aufzustellende Uebersicht, die sie jetzt und vor Abschluß des laufenden Jahres nur über die vier Jahre **1825** bis **1828** zu geben im Stande seyn würde, sofort über den vollen Zeitraum von fünf Jahren zu erstrecken, so erlaubt sie sich den Antrag:

> die Erstattung des Berichts über die, frühern Beschlüssen zufolge, im Jahre **1829** vorzunehmende Revision der Zolltarife bis dahin aussetzen zu dürfen, daß der dazu erforderliche Abschluß des laufenden Verwaltungsjahres erfolgt ist,

wo sie sich dann die Erstattung ihres Berichts möglichst angelegen seyn lassen wird.

Anlage H., zu dem Antrage des Senats.

Bericht
der
Session des Armen-Instituts.

Am Schlusse des ersten Jahres, in welchem die neue Organisation des Armen-Instituts ins Leben getreten ist, darf die Session desselben es wohl geeignet achten, dem Antrage auf fernere Prolongation desselben eine Rechenschaft von der ihr übertragenen Ausführung der zu Verbesserung des Instituts von Rath und Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse beizufügen, und damit eine gedrängte Uebersicht der Wirksamkeit einer Anstalt zu verbinden, welche vorzugsweise einer allgemeinen Theilnahme bedarf, und diese, bei allgemeiner Kunde ihrer innern und äußern Verhältnisse, gewiß niemals vergebens ansprechen wird.

Der erste Schritt, welchen die Session vornahm, nachdem die neue Organisation beliebt worden, betraf die zufolge derselben angeordnete Vermehrung ihrer Mitglieder; die Wahlen wurden auf die dafür vorgeschriebene Weise vorgenommen, und seit dem 1. Juni d. J. befindet sie sich vollständig in Gemäßheit der neuen Gesetze constituirt. Theilweise erfolgte sodann eine neue Geschäftsvertheilung, wie sie die veränderte Einrichtung des Ganzen und die Ueberlieferung eines Theiles der bis dahin vom Institute besorgten Armenpflege an das neu organisirte Armenwesen des Buntenthors-Steinweges erforderlich machte, die General-Administration aber blieb in den Händen desjenigen Mitgliedes der Session, welches sich seit mehreren Jahren dieser wichtigen Branche mit eben so viel Umsicht als unverdrossenem menschenfreundlichem Eifer gewidmet hat.

Gleichzeitig wurden die neuen Unter-Officianten des Instituts, die Armen-Aufseher und Instituts-Vögte gewählt, mit den erforderlichen Instructionen versehen, und in ihren Geschäftskreis eingeführt; die Wirksamkeit der erstern scheint allerdings der Erwartung vollkommen zu entsprechen, welche deren Anstellung motivirte, eine bedeutend bessere Aufsicht und Controlle über die Armen und deren häusliche Verhältnisse ist dadurch herbeigeführt, und unleugbar ist dadurch eine größere Ordnung, Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit in die Verwaltung gekommen.

Die Instituts-Vögte haben in den seit ihrem Dienstantritte verflossenen sechs Monaten, nach Ausweise des Bettler-Registers, 115 beim Betteln ertappte Personen zur Haft gebracht. Wenn es ihnen indeß nicht gelungen ist, allen Beschwerden über Bettelei Abhülfe zu verschaffen, so darf dies zum großen Theile weniger einem Mangel an Thätigkeit dieser Officianten, als, offen gestanden, der geringen Unterstützung,

die sie beim Publico finden, beigemessen werden. Zwar haben die groben Excesse, mit denen früher die untere Volksklasse der Amtsthätigkeit der Vögte oft sich zu widersetzen gewohnt war, auf die desfalls vom Senate im Mai d. J. erlassene geschärfte Verordnung, aufgehört, allein die tägliche Erfahrung lehrt, daß das natürliche Mitleid mit einem Hülfesuchenden die meisten Personen geneigter macht, einen Bettler, dem die Vögte nachspüren, zu verbergen und ihn der Verhaftung zu entziehen, als die letztern durch gehörige Nachweisungen zu unterstützen, und das erschwert selbstredend den Dienst, an den man unter solchen Verhältnissen keine übertriebenen Ansprüche machen sollte.

Das zu sofortiger specieller Nachweisung der persönlichen Verhältnisse der Armen und der Unterstützungen, die sie vom Institute genossen haben, bestimmte Haupt-Register aller Armen ist mit Sorgfalt ausgearbeitet, und erleichtert wesentlich den Geschäftsgang in den Sessionen.

Die Krankenpflege ist unter der Leitung von sechs geschickten Aerzten und drei Wundärzten mit rühmlichem Eifer besorgt worden, und wenn gleich die Session auch bei derselben, wie bei allen andern Theilen ihrer Verwaltung, es sich hat zur Pflicht machen müssen, jede zulässige Sparsamkeit zu beobachten, so spricht es doch für sich selbst, daß grade in dieser Branche es am schwierigsten ist, eine allem Mißbrauche vorbeugende Strenge anzuwenden. Die Ausgaben für diesen Zweig der Verwaltung haben einen bedeutenden Theil der Fonds des Instituts fortwährend in Anspruch genommen, da die Zahl der in ihren Wohnungen verpflegten Kranken in jedem Monate zwischen **200** und **275** Personen betragen hat, im Krankenhause aber im Laufe dieses Jahres, monatsweise gerechnet, **838** Personen auf Kosten des Armen-Instituts verpflegt worden sind.

Das Schulwesen des Armen-Instituts, welches etwa **800** Kinder unentgeldlich unterrichten läßt, hat sich mancher Verbesserung hinsichtlich der Aufsicht über einen regelmäßigern Schulbesuch und detaillirte Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen über das Betragen der Kinder zu erfreuen gehabt, immerhin läßt es sich aber nicht verkennen, daß grade dieser wichtige Verwaltungszweig noch an großen Mängeln leidet, welche zu beseitigen die Umstände jetzt noch nicht gestatten, die aber, nach der auch in dieser Hinsicht so wünschenswerthen baldigen Errichtung der Gebäude des Arbeitshauses, einer zweckmäßigern Einrichtung werden weichen müssen und können, durch welche der Staat eine Garantie erhält, die Armenkinder mehr wie bis jetzt der Fall ist, zu brauchbaren und tüchtigen Bürgern herangezogen zu sehen.

Das vormundschaftliche Vermögen der vom Institute unterhaltenen Kinder, welches früher in die laufende Casse desselben floß, ist seit dem Anfange des Jahres von derselben gesondert, separat belegt und darüber eine gewiß allen Anforderungen entsprechende eigene Buchführung angelegt worden.

Endlich hat auch die Wittwen- und Pensions-Casse der Unteroffizianten des Armen-Instituts eine angemessene Organisation erhalten, und ist für dieselbe eine Special-Verwaltung angeordnet worden.

Rück-

Rückständig geblieben von allen zu der Verbesserung der öffentlichen Armenpflege von Rath- und Bürgerschaft gefaßten wohlthätigen Beschlüssen ist demnach nur die Errichtung des Arbeits- und Zwangs-Arbeitshauses, und daß auch diese, der Schlußstein der ganzen neuen Organisation, sobald es irgend die Umstände gestatten, ins Leben treten möge, ist um so dringenderer Wunsch der Session, je mehr bei ihr durch die tägliche Erfahrung die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit einer solchen Anstalt für das dauernde Bestehen des Instituts sich verstärkt hat.

Zu ungefährer Uebersicht der Wirksamkeit des Instituts, erlaubt sich die Session nachstehende Notizen über den Personalbestand der von demselben unterhaltenen Armen noch mitzutheilen.

Nachdem sie sich unabläßig bemüht, bei einer genauen Revision der Bogen, solche Personen von dem Institute zu entfernen, die wegen, seit ihrer Aufnahme gänzlich veränderter Umstände der fortwährenden Unterstützung nicht mehr zu bedürfen schienen, oder welche nahe Angehörige besaßen, die zu ihrer Alimentation gesetzlich verpflichtet und ihrer Vermögenslage nach dazu im Stande waren, belief sich nach der letzten General-Visitation die Zahl der eigentlichen Bogenarmen auf **530** Bogen, von denen aber einzelne mehrere Personen befassen; die Zahl der auf dem Lande oder sonst auf Haltung gegebenen Individuen betrug etwa **80** Köpfe. Wechselnder, der Natur der Sache nach, ist die Zahl derjenigen Personen, die wegen vorübergehender Umstände, oder weil sie sich aus irgend einem Grunde nicht zur eigentlichen Bogen-Aufnahme qualificiren, temporaire Unterstützungen, sogenannte Extra-Gaben, erhalten; im Durchschnitte wird man dafür monatlich **150—200** Personen anschlagen, und darnach den gesammten Personal-Bestand der Instituts-Armen auf etwa **800** Personen annehmen können.

Theilt man diesen nach dem Lebensalter in einzelne Classen, so ergiebt dies nachstehende Resultate.

1) Von **1—15** Jahren sind vom Institute bei Pflege-Eltern auf Haltung gegeben **172** Kinder, unter denen **98** Knaben und **74** Mädchen sich befinden. Ehelich sind unter diesen **84** Kinder, unehelich **88** Kinder. Im Allgemeinen sind die Kinder gesund, nur finden sich zwei Blödsinnige unter ihnen.

2) Vom **15**ten bis **30**sten Jahre unterhält das Institut nur **29** Personen, fast ohne Ausnahme bedauernswerthe Rückstände der Classe der auf Haltung gegebenen Kinder, welche körperlicher Gebrechen halber nicht nach vollendeter Erziehung vom Institute haben abgehen können, und demselben immer werden angehören müssen; denn es befinden sich darunter drei Krüppel, vier Blinde, vier Taubstumme und zwölf Blödsinnige.

3) Vom **30**sten bis **50**sten Jahre zählt das Institut **70** Bogen-Arme, eine Zahl, die deshalb verhältnißmäßig gering ist, weil vorzugsweise in dieser

 Lebens-

Lebensperiode Personen das Institut ansprechen, bei denen noch eine Veränderung ihrer Verhältnisse zu erwarten ist, und denen daher mit temporären Extragaben ausgeholfen werden kann.

Unter den Personen dieser Alters-Classe, welche, weil sie einer fortdauernden Unterstützung nicht entbehren können, haben zu Bogen genommen werden müssen, befindet sich gleichfalls über ein Drittheil höchst bedauernswerther Individuen, nämlich ein Taubstummer, zwei Blinde, fünf völlig Verlähmte, sechs Blödsinnige und zehn Krüppel; den Ueberrest bilden fast ohne Ausnahme Wittwen, die nach dem Tode des Familienvaters mit einem Häufchen unerwachsener Kinder ohne alle Subsistenz-Mittel zurückgeblieben sind.

4) Die stärkste Classe der Bogen-Armen bilden die Personen in dem Lebensalter von **50** bis **80** Jahren und darüber, wo Altersschwächen und körperliche Gebrechen mancher Art den Erwerb schmälern und fremde Hülfe dringend erheischen; sie zählt **259** Köpfe, unter denen nur **42** Männer und **217** Personen des schwächeren Geschlechts sich befinden. Fast die Hälfte dieser ganzen Classe ist mit schweren körperlichen Leiden heimgesucht, denn es befinden sich darunter **5** Taube, **10** Blödsinnige, **11** Blinde, **14** Krüppel, **44** Personen die mit schweren Leibesschäden, Brüchen, Beinschäden, Krebs ꝛc. behaftet sind und **47** Personen die an Gicht- oder Schlagfluß-Verlähmungen darnieder liegen; der Ueberrest dieser Classe besteht zum größesten Theile aus alten verlassenen hülflosen Personen.

Die Session hat geglaubt diese Andeutungen nicht unterlassen zu dürfen, um für die Größe des nothwendigsten Bedarfs für die ihrer Sorge anvertrauten Pfleglinge einen ungefähren Maaßstab zu geben und um zugleich die Ueberzeugung, die sich Jedem, dem nicht Herz und Sinn für die Leiden seiner Mitbrüder verschlossen sind, von selbst aufdringen muß, laut auszusprechen, daß zwar Sparsamkeit und möglichste Vermeidung unnöthiger Verwendungen eine Hauptrücksicht bei der Verwaltung einer jeden guten Armenpflege verdienen, die wahrhafter Noth abhelfen und nicht der Faulheit und Völlerei Vorschub leisten will, daß aber auch eben diese Beschränkungen ihr Maaß und Ziel in dem als nothwendig erkannten Bedürfnisse finden müssen, und wenn es Verhältnisse und Umstände gebieten, die Befriedigung der unabweisbaren Forderungen der Noth nicht ohne die Gefühle der Menschlichkeit zu verläugnen, ängstlich nach dem Bestande der Casse abgewogen werden kann und darf.

Die Session darf es gewissenhaft versichern, daß sie bei ihrer Verwaltung mit äußerster Sorgfalt es sich hat angelegen seyn lassen, die Rücksichten auf das Wohl der Bedürftigen mit dem Streben zu vereinigen, die dafür erforderlichen Ausgaben mit den ihr zugewiesenen Mitteln: dem Ertrage der Subscriptions-Sammlung für das laufende Jahr zum Betrage von zwischen **26** und **27,000** Rthlr. (unterzeichnet waren

waren 27,347 Rthlr. 63 Gr., wovon aber ein nicht unbedeutender Theil rückständig bleibt), und den sonstigen zufälligen kleinen Einnahmen des Instituts zu bestreiten, und darf hoffen, daß die nächstens speciell zu ertheilende Abrechnung des General-Administrators näher ergeben wird, daß es ihr gelungen sey, dies Ziel zu erreichen.

Sie würde aber auch, und sie gesteht dies eben so freimüthig, wenn ihr dies nicht möglich gefallen wäre und ein größeres Bedürfniß größere Verwendungen erfordert hätte, keinen Augenblick angestanden haben, die fernere Milde ihrer verehrten Mitbürger anzusprechen, überzeugt, in dieser die genügenden Mittel zur Aushülfe zu finden. Die durch die mit Dank zu erkennenden Bemühungen der Herren Diaconen gesammelten Einzeichnungen für das kommende Jahr nähern sich im Betrage ungefähr der Summe der diesjährigen Subscriptions-Sammlung, indem sie sich auf die Summe von 27,388 Rthlr. 68 Gr. belaufen. Ob diese Summe dem Bedürfnisse vollständig genügen, ob es der Session wie im gegenwärtigen Jahre möglich seyn werde, mit derselben allen zulässigen Anforderungen für den Lauf des nächsten Verwaltungsjahres zu entsprechen, hängt, wie schon oben angedeutet worden, von Umständen und Verhältnissen ab, die sich so wenig vorhersehen, als nach Willkühr lenken lassen.

Die Session aber hat schon ihre feste Zuversicht ausgedrückt, daß sie nicht fürchte, eine Fehlbitte zu thun, wenn es darauf ankomme, eintretenden Falls die Milde ihrer Mitbürger zu Abhülfe eines anerkannten, die dem Institut zugewiesenen Mittel übersteigenden Bedürfnisses in Anspruch zu nehmen, und in dieser Zuversicht glaubt sie sich den Antrag erlauben zu dürfen:

„die Prolongation des Armen-Instituts auch für das Jahr 1830 zu „bewilligen".